



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 2

153. Jahrgang

Köln, den 1. Februar 2013

## Inhalt

### Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 41	Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltfriedenstag . . . . .	25
Nr. 42	Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2013 . . . . .	29
Nr. 43	Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Kranken . . . . .	31

### Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 44	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2013 . .	32
--------	--	----

### Dokumente des Erzbischofs

Nr. 45	Weihbischof Dr. Heiner Koch wird Bischof von Dresden-Meißen	33
Nr. 46	Hirtenwort des Erzbischofs von Köln zur österlichen Bußzeit 2013 . . . . .	33
Nr. 47	Bestimmung von Tagen und Kirchen, in denen der Ablass zum „Jahr des Glaubens“ gewonnen werden kann . . . . .	35
Nr. 48	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) . . . . .	36
Nr. 49	Änderung der Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker (C) im Erzbistum Köln . . . . .	40
Nr. 50	Änderung der Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker – Teilbereichsqualifikation Chorleitung – im Erzbistum Köln . . . . .	40
Nr. 51	Änderung der Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker – Teilbereichsqualifikation Orgel – im Erzbistum Köln . . . . .	40
Nr. 52	Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitenkapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) . . . . .	41
Nr. 53	Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für die Marienberg-Service GmbH Bergisch Gladbach (MSG-KODA) . . . . .	41
Nr. 54	Entlastung des Generalvikars für das Wirtschaftsjahr 2011 . . . . .	41
Nr. 55	Urkunde über die Auflösung des katholischen Kirchengemeinerverbandes Derendorf/Pempelfort und Festlegung der Namensbezeichnung der Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf	41

### Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 56	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2013 . . .	42
Nr. 57	Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis . . . . .	43
Nr. 58	Zeit der Feier der Osternacht . . . . .	43
Nr. 59	Bekanntmachung über die Bestellung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln gemäß § 2 Abs. 3a Regional-KODA-Wahlordnung zur Wahl der Regional-KODA . . . . .	43
Nr. 60	Richtlinie für die Wahl der Mitarbeitervertreter des Erzbistums Köln gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Wahlordnung . . . . .	43
Nr. 61	Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen . . . . .	44
Nr. 62	Ökumenische Bistumskommission . . . . .	44
Nr. 63	Informations- und Besinnungswochenende 16./17. Februar 2013 „Beruf Priester – ein Weg für mich?“ . . . . .	44
Nr. 64	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 24. Februar 2013 . . . . .	44
Nr. 65	Ergänzung zum Chronologischen Kalendarium des Ewigen Gebets für das Jahr 2013 . . . . .	45

### Personalia

Nr. 66	Personalchronik . . . . .	46
Nr. 67	Freie Pfarrstellen . . . . .	47
Nr. 68	Offene Stelle für Pastorale Dienste . . . . .	47

### Pontifikalhandlungen

Nr. 69	Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe . . . . .	47
--------	---	----

### Weitere Mitteilungen

Nr. 70	Neuwahl Diakonenkonferenz im Erzbistum Köln . . . . .	49
Nr. 71	Frühjahrstreffen der Unio Apostolica . . . . .	50
Nr. 72	Exerzitienangebot für Priester . . . . .	50
Nr. 73	Erholungsangebot für Priester und Diakone . . . . .	50
Nr. 74	Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste . . . . .	50

## Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

### Nr. 41 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltfriedenstag

BOTSCHAFT  
SEINER HEILIGKEIT PAPST BENEDIKT XVI.  
ZUR FEIER DES WELTFRIEDENSTAGES  
1. JANUAR 2013

Selig, die Frieden stiften

1. JEDES NEUE JAHR bringt die Erwartung einer besseren Welt mit sich. In dieser Perspektive bitte ich Gott, den Vater der Menschheit, uns Eintracht und Frieden zu gewähren, damit für alle das Streben nach einem glücklichen, gedeihlichen Leben Erfüllung finden könne.

Fünzig Jahre nach dem Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils, das eine Stärkung der Sendung der Kirche in der Welt

ermöglicht hat, ist es ermutigend festzustellen, dass die Christen als Volk Gottes, das in Gemeinschaft mit Gott lebt und unter den Menschen unterwegs ist, sich in der Geschichte engagieren, indem sie Freude und Hoffnung, Trauer und Angst<sup>1</sup> teilen, das Heil Christi verkünden und den Frieden für alle fördern.

Unsere Zeit, die durch die Globalisierung mit ihren positiven wie negativen Aspekten und durch weiter andauernde blutige Konflikte und drohende Kriege gekennzeichnet ist, erfordert in der Tat einen erneuten und einhelligen Einsatz in dem Bemühen um das Gemeinwohl wie um die Entwicklung aller Menschen und des ganzen Menschen.

<sup>1</sup> Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Past.-Konst. über die Welt von heute *Gaudium et spes*, 1.

Alarmierend sind die Spannungen und Konfliktherde, deren Ursache in der zunehmenden Ungleichheit zwischen Reichen und Armen wie in der Dominanz einer egoistischen und individualistischen Mentalität liegen, die sich auch in einem unregulierten Finanzkapitalismus ausdrückt. Außer den verschiedenen Formen von Terrorismus und internationaler Kriminalität sind für den Frieden jene Fundamentalismen und Fanatismen gefährlich, die das wahre Wesen der Religion verzerren, die ja berufen ist, die Gemeinschaft und die Versöhnung unter den Menschen zu fördern.

Und doch bezeugen die vielfältigen Werke des Friedens, an denen die Welt reich ist, die angeborene Berufung der Menschheit zum Frieden. Jedem Menschen ist der Wunsch nach Frieden wesenseigen und deckt sich in gewisser Weise mit dem Wunsch nach einem erfüllten, glücklichen und gut verwirklichten Leben. Mit anderen Worten, der Wunsch nach Frieden entspricht einem grundlegenden moralischen Prinzip, d. h. dem Recht auf eine ganzheitliche, soziale, gemeinschaftliche Entwicklung mit den dazu gehörenden Pflichten, und das ist Teil des Planes Gottes für den Menschen. Der Mensch ist geschaffen für den Frieden, der ein Geschenk Gottes ist.

All das hat mich angeregt, für diese Botschaft von den Worten Jesu Christi auszugehen: »Selig, die Frieden stiften; denn sie werden Söhne Gottes genannt werden« (Mt 5,9).

### Die Seligpreisungen

2. Die von Jesus verkündeten Seligpreisungen (vgl. Mt 5,3-12; Lk 6,20-23) sind Verheißungen. In der biblischen Überlieferung stellen die Seligpreisungen nämlich einen literarischen Genuss dar, das immer eine gute Nachricht, d. h. ein Evangelium enthält, das in einer Verheißung gipfelt. Die Seligpreisungen sind also nicht nur moralische Empfehlungen, deren Befolgung zu gegebener Zeit – die gewöhnlich im anderen Leben liegt – eine Belohnung bzw. eine Situation zukünftigen Glücks vorsieht. Die Seligkeit besteht vielmehr in der Erfüllung einer Verheißung, die an alle gerichtet ist, die sich von den Erfordernissen der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Liebe leiten lassen. Die auf Gott und seine Verheißungen vertrauen, erscheinen in den Augen der Welt häufig einfältig und realitätsfern. Nun, Jesus verkündet ihnen, dass sie nicht erst im anderen, sondern bereits in diesem Leben entdecken werden, dass sie Kinder Gottes sind und dass Gott ihnen gegenüber von jeher und für immer solidarisch ist. Sie werden verstehen, dass sie nicht allein sind, weil er auf der Seite derer steht, die sich für die Wahrheit, die Gerechtigkeit und die Liebe einsetzen. Jesus offenbart die Liebe des Vaters; er zögert nicht, sich selbst hinzugeben und als Opfer darzubringen. Wenn man Jesus Christus, den Gottmenschen, aufnimmt, erfährt man die Freude an einem unermesslichen Geschenk: die Teilhabe am Leben Gottes selbst, das heißt das Leben der Gnade, Unterpfeiler eines vollkommen glücklichen Lebens. Jesus Christus schenkt uns im Besonderen den wahren Frieden, der aus der vertrauensvollen Begegnung des Menschen mit Gott hervorgeht.

Die Seligpreisung Jesu besagt, dass der Friede messianisches Geschenk und zugleich Ergebnis menschlichen Bemühens ist. Tatsächlich setzt der Friede einen auf die Transzendenz hin offenen Humanismus voraus. Er ist Frucht der wechselseitigen Gabe, einer gegenseitigen Bereicherung, dank dem Geschenk, das von Gott ausgeht und ermöglicht, mit den anderen und für die anderen zu leben. Die Ethik des Friedens ist eine Ethik der Gemeinschaft und des Teilens. Es ist also unerlässlich, dass die verschiedenen heutigen Kulturen Anthropologien und

Ethiken überwinden, die auf rein subjektivistischen und pragmatischen theoretisch-praktischen Annahmen beruhen. Dadurch werden die Beziehungen des Zusammenlebens nach Kriterien der Macht oder des Profits ausgerichtet, die Mittel werden zum Zweck und umgekehrt, und die Kultur wie auch die Erziehung haben allein die Instrumente, die Technik und die Effizienz im Auge. Eine Voraussetzung für den Frieden ist die Entkräftung der Diktatur des Relativismus und der These einer völlig autonomen Moral, welche die Anerkennung eines von Gott in das Gewissen eines jeden Menschen eingeschriebenen, unabdingbaren natürlichen Sittengesetzes verhindert. Der Friede ist der Aufbau des Zusammenlebens unter rationalen und moralischen Gesichtspunkten auf einem Fundament, dessen Maßstab nicht vom Menschen, sondern von Gott geschaffen ist. »Der Herr gebe Kraft seinem Volk. Der Herr segne sein Volk mit Frieden«, sagt Psalm 29 (vgl. V. 11).

### Der Friede: Gabe Gottes und Frucht menschlichen Bemühens

3. Der Friede betrifft die Person in ihrer Ganzheit und impliziert die Einbeziehung des ganzen Menschen. Er ist Friede mit Gott, wenn man gemäß seinem Willen lebt. Er ist innerer Friede mit sich selbst, er ist äußerer Friede mit dem Nächsten und mit der gesamten Schöpfung. Wie der selige Johannes XXIII. in seiner Enzyklika *Pacem in terris* schrieb, deren Veröffentlichung sich in einigen Monaten zum fünfzigsten Mal jährt, bedingt der Friede hauptsächlich den Aufbau eines auf Wahrheit, Freiheit, Liebe und Gerechtigkeit gegründeten Zusammenlebens.<sup>2</sup>

Die Leugnung dessen, was die wahre Natur des Menschen ausmacht – in seinen wesentlichen Dimensionen, in der ihm innewohnenden Fähigkeit, das Wahre und das Gute, letztlich Gott selbst zu erkennen –, gefährdet den Aufbau des Friedens. Ohne die Wahrheit über den Menschen, die vom Schöpfer in sein Herz eingeschrieben ist, werden die Freiheit und die Liebe herabgewürdigt, und die Gerechtigkeit verliert die Basis für ihre praktische Anwendung. Um authentische Friedensstifter zu werden, ist zweierlei grundlegend: die Beachtung der transzendenten Dimension und das ständige Gespräch mit Gott, dem barmherzigen Vater, durch das man die Erlösung erfleht, die sein eingeborener Sohn uns erworben hat. So kann der Mensch jenen Keim der Trübung und der Verneinung des Friedens besiegen, der die Sünde in all ihren Formen ist: Egoismus und Gewalt, Habgier, Machtstreben und Herrschsucht, Intoleranz, Hass und ungerechte Strukturen.

Die Verwirklichung des Friedens hängt vor allem davon ab anzuerkennen, dass in Gott alle eine einzige Menschheitsfamilie bilden. Wie die Enzyklika *Pacem in terris* lehrte, ist diese durch zwischenmenschliche Beziehungen und durch Institutionen gegliedert, die von einem gemeinschaftlichen „Wir“ getragen und belebt werden, das eine innere und äußere Sittenordnung einschließt, in der ehrlich – gemäß der Wahrheit und der Gerechtigkeit – die wechselseitigen Rechte und Pflichten anerkannt werden. Der Friede ist eine Ordnung, die belebt und ergänzt wird von der Liebe, so dass man die Nöte und Erfordernisse der anderen wie eigene empfindet, die anderen teilhaben lässt an den eigenen Gütern und die Gemeinschaft der geistigen Werte in der Welt eine immer weitere Verbreitung findet. Der Friede ist eine in Freiheit verwirklichte Ordnung, und zwar in einer Weise, die der Würde der Menschen angemessen ist, die aufgrund ihrer rationalen Natur die Verantwortung für ihr Tun übernehmen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Vgl. Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963): AAS 55 (1963), 265-266.

<sup>3</sup> Vgl. *ebd.*: AAS 55 (1963), 266.

Der Friede ist kein Traum, keine Utopie: Er ist möglich. Unsere Augen müssen mehr in die Tiefe schauen, unter die Oberfläche des äußeren Anscheins, um eine positive Wirklichkeit zu erblicken, die in den Herzen existiert. Denn jeder Mensch ist nach dem Bild Gottes erschaffen und dazu berufen, zu wachsen, indem er zum Aufbau einer neuen Welt beiträgt. Gott selber ist ja durch die Inkarnation seines Sohnes und durch die durch ihn erwirkte Erlösung in die Geschichte eingetreten, indem er eine neue Schöpfung erstehen ließ und einen neuen Bund zwischen Gott und den Menschen schloss (vgl. *Jer* 31,31-34) und uns so die Möglichkeit gegeben hat, »ein neues Herz« und »einen neuen Geist« (*Ez* 36,26) zu haben.

Eben deshalb ist die Kirche überzeugt, dass die Dringlichkeit besteht, Jesus Christus, den ersten und hauptsächlichsten Urheber der ganzheitlichen Entwicklung der Völker und auch des Friedens, neu zu verkünden. Jesus ist nämlich unser Friede, unsere Gerechtigkeit, unsere Versöhnung (vgl. *Eph* 2,14; *2 Kor* 5,18). Friedensstifter im Sinne der Seligpreisung Jesu ist derjenige, der das Wohl des anderen sucht, das umfassende Wohl von Seele und Leib, heute und morgen.

Aus dieser Lehre kann man entnehmen, dass jeder Mensch und jede Gemeinschaft – religiösen wie zivilen Charakters, im Erziehungswesen wie in der Kultur – berufen ist, den Frieden zu bewirken. Der Friede ist hauptsächlich die Verwirklichung des Gemeinwohls der verschiedenen Gesellschaften, auf primärer, mittlerer, nationaler, internationaler Ebene und weltweit. Genau deshalb kann man annehmen, dass die Wege zur Verwirklichung des Gemeinwohls auch die Wege sind, die beschritten werden müssen, um zum Frieden zu gelangen.

*Friedensstifter sind diejenigen, die das Leben in seiner Ganzheit lieben, verteidigen und fördern*

4. Ein Weg zur Verwirklichung des Gemeinwohls und des Friedens ist vor allem die Achtung vor dem menschlichen Leben, unter seinen vielfältigen Aspekten gesehen, von seiner Empfängnis an, in seiner Entwicklung und bis zu seinem natürlichen Ende. Wahre Friedensstifter sind also diejenigen, die das menschliche Leben in all seinen Dimensionen – der persönlichen, gemeinschaftlichen und der transzendenten – lieben, verteidigen und fördern. Das Leben in Fülle ist der Gipfel des Friedens. Wer den Frieden will, kann keine Angriffe und Verbrechen gegen das Leben dulden.

Wer den Wert des menschlichen Lebens nicht ausreichend würdigt und folglich zum Beispiel die Liberalisierung der Abtreibung unterstützt, macht sich vielleicht nicht klar, dass auf diese Weise die Verfolgung eines illusorischen Friedens vorgeschlagen wird. Die Flucht vor der Verantwortung, die den Menschen entwürdigt, und noch mehr die Tötung eines wehrlosen, unschuldigen Wesens, können niemals Glück oder Frieden schaffen. Wie kann man denn meinen, den Frieden, die ganzheitliche Entwicklung der Völker oder selbst den Umweltschutz zu verwirklichen, ohne dass das Recht der Schwächsten auf Leben – angefangen bei den Ungeborenen – geschützt wird? Jede dem Leben zugefügte Verletzung, besonders an dessen Beginn, verursacht unweigerlich irreparable Schäden für die Entwicklung, den Frieden und die Umwelt. Es ist auch nicht recht, auf raffinierte Weise Scheinrechte oder willkürliche Freiheiten zu kodifizieren, die auf einer beschränkten und relativistischen Sicht des Menschen sowie auf dem geschickten Gebrauch von doppeldeutigen, auf die Begünstigung eines angeblichen Rechts auf Abtreibung und Euthanasie abzielenden Begriffen beruhen, letztlich aber das Grundrecht auf Leben bedrohen.

Auch die natürliche Struktur der Ehe als Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau muss anerkannt und gefördert werden gegenüber den Versuchen, sie rechtlich gleichzustellen mit radikal anderen Formen der Verbindung, die in Wirklichkeit die Ehe beschädigen und zu ihrer Destabilisierung beitragen, indem sie ihren besonderen Charakter und ihre unersetzliche gesellschaftliche Rolle verdunkeln. Diese Grundsätze sind keine Glaubenswahrheiten, noch sind sie nur eine Ableitung aus dem Recht auf Religionsfreiheit. Sie sind in die menschliche Natur selbst eingeschrieben, mit der Vernunft erkennbar und so der gesamten Menschheit gemeinsam. Der Einsatz der Kirche zu ihrer Förderung hat also keinen konfessionellen Charakter, sondern ist an alle Menschen gerichtet, unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit. Solch ein Einsatz ist um so nötiger, je mehr diese Grundsätze geleugnet oder falsch verstanden werden, denn das stellt eine Beleidigung der Wahrheit des Menschen dar, eine schwere Verletzung der Gerechtigkeit und des Friedens.

Darum ist es auch ein wichtiger Beitrag zum Frieden, wenn die Rechtsordnungen und die Rechtsprechung die Möglichkeit anerkennen, vom Recht auf Einwand aus Gewissensgründen gegenüber Gesetzen und Regierungsmaßnahmen Gebrauch zu machen, die – wie Abtreibung und Euthanasie – die Menschenwürde gefährden. Zu den auch für das friedliche Leben der Völker fundamentalen Menschenrechten gehört das Recht der einzelnen und der Gemeinschaften auf Religionsfreiheit. In diesem geschichtlichen Moment wird es immer wichtiger, dass dieses Recht nicht nur in negativer Deutung als *Freiheit von* – zum Beispiel von Verpflichtungen und Zwängen in Bezug auf die Freiheit, die eigene Religion zu wählen – gefördert wird, sondern auch in positiver Deutung in ihren verschiedenen Ausdrucksformen als *Freiheit zu*: zum Beispiel die eigene Religion zu bezeugen, ihre Lehre zu verkünden und mitzuteilen; Aktivitäten auf dem Gebiet der Erziehung, der Wohltätigkeit und der Betreuung auszuüben, die es erlauben, die religiösen Vorschriften anzuwenden; als soziale Einrichtungen zu existieren und zu handeln, die entsprechend den ihnen eigenen lehrmäßigen Grundsätzen und institutionellen Zielen strukturiert sind. Leider nehmen auch in Ländern alter christlicher Tradition Zwischenfälle von religiöser Intoleranz zu, speziell gegen das Christentum und gegen die, welche einfach Identitätszeichen der eigenen Religion tragen.

Der Friedensstifter muss sich auch vor Augen halten, dass in wachsenden Teilen der öffentlichen Meinung die Ideologien des radikalen Wirtschaftsliberalismus und der Technokratie die Überzeugung erwecken, dass das Wirtschaftswachstum auch um den Preis eines Schwunds der sozialen Funktion des Staates und der Netze der Solidarität der Zivilgesellschaft sowie der sozialen Rechte und Pflichten zu verfolgen sei. Dabei muss man bedenken, dass diese Rechte und Pflichten grundlegend sind für die volle Verwirklichung weiterer Rechte und Pflichten, angefangen bei den zivilen und politischen.

Zu den heute am meisten bedrohten sozialen Rechten und Pflichten gehört das Recht auf Arbeit. Das ist dadurch bedingt, dass in zunehmendem Maß die Arbeit und die rechte Anerkennung des Rechtsstatus der Arbeiter nicht angemessen zur Geltung gebracht werden, weil die wirtschaftliche Entwicklung vor allem auf der völligen Freiheit der Märkte basiere. So wird die Arbeit als eine abhängige Variable der Wirtschafts- und Finanzmechanismen angesehen. In diesem Zusammenhang betone ich noch einmal, dass die Würde des Menschen sowie die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Erfordernisse verlangen, »dass als Priorität weiterhin das Ziel verfolgt

wird, allen Zugang zur Arbeit zu verschaffen und für den Erhalt ihrer Arbeitsmöglichkeit zu sorgen.«<sup>4</sup>

Voraussetzung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses ehrgeizigen Ziels ist eine neue, auf ethischen Prinzipien und geistigen Werten beruhende Sicht der Arbeit, die ihr Verständnis als fundamentales Gut für die Person, die Familie und die Gesellschaft stärkt. Einem solchen Gut entsprechen eine Pflicht und ein Recht, die mutige und neue Formen der Arbeitspolitik für alle erfordern.

#### *Das Gut des Friedens schaffen durch ein neues Entwicklungs- und Wirtschaftsmodell*

5. Von mehreren Seiten wird erkannt, dass es heute eines neuen Entwicklungsmodells wie auch eines neuen Blicks auf die Wirtschaft bedarf. Sowohl eine ganzheitliche, solidarische und nachhaltige Entwicklung als auch das Gemeinwohl verlangen eine richtige Werteskala, die aufgestellt werden kann, wenn man Gott als letzten Bezugspunkt hat. Es genügt nicht, viele Mittel und viele – auch schätzenswerte – Wahlmöglichkeiten zu haben. Sowohl die vielfältigen, für die Entwicklung zweckmäßigen Güter als auch die Wahlmöglichkeiten müssen unter dem Aspekt eines guten Lebens, eines rechten Verhaltens genutzt werden, das den Primat der geistigen Dimension und den Aufruf zur Verwirklichung des Gemeinwohls anerkennt. Andernfalls verlieren sie ihre richtige Wertigkeit und werden letztlich zu neuen Götzen.

Um aus der augenblicklichen Finanz- und Wirtschaftskrise – die ein Anwachsen der Ungleichheiten zur Folge hat – herauszukommen, sind Personen, Gruppen und Institutionen notwendig, die das Leben fördern, indem sie die menschliche Kreativität begünstigen, um sogar aus der Krise eine Chance für Einsicht und ein neues Wirtschaftsmodell zu gewinnen. Das in den letzten Jahrzehnten vorherrschende Wirtschaftsmodell forderte die größtmögliche Steigerung des Profits und des Konsums in einer individualistischen und egoistischen Sicht, die darauf ausgerichtet war, die Menschen nur nach ihrer Eignung zu bewerten, den Anforderungen der Konkurrenzfähigkeit zu entsprechen. Aus einer anderen Perspektive erreicht man dagegen den wahren und dauerhaften Erfolg durch Selbsthingabe, durch den Einsatz seiner intellektuellen Fähigkeiten und seines Unternehmungsgeistes, denn die lebbare, das heißt authentisch menschliche wirtschaftliche Entwicklung braucht das Prinzip der Unentgeltlichkeit als Ausdruck der Brüderlichkeit und der Logik der Gabe.<sup>5</sup> Konkret zeigt sich in der wirtschaftlichen Aktivität der Friedensstifter als derjenige, der mit den Mitarbeitern und den Kollegen, mit den Auftraggebern und den Verbrauchern Beziehungen der Fairness und der Gegenseitigkeit knüpft. Er übt die wirtschaftliche Aktivität für das Gemeinwohl aus, lebt seinen Einsatz als etwas, das über die eigenen Interessen hinausgeht, zum Wohl der gegenwärtigen und der kommenden Generationen. So arbeitet er nicht nur für sich selbst, sondern auch, um den anderen eine Zukunft und eine würdige Arbeit zu geben.

Im wirtschaftlichen Bereich ist – besonders seitens der Staaten – eine Politik der industriellen und landwirtschaftlichen Entwicklung erforderlich, die den sozialen Fortschritt und die Ausbreitung eines demokratischen Rechtsstaates im Auge hat. Grundlegend und unumgänglich ist außerdem die ethische

Strukturierung der Währungs-, Finanz- und Handelsmärkte; sie müssen stabilisiert und besser koordiniert und kontrolliert werden, damit sie nicht den Ärmsten Schaden zufügen. Die Sorge der zahlreichen Friedensstifter muss sich außerdem – mit größerer Entschiedenheit, als das bis heute geschehen ist – der Nahrungsmittelkrise zuwenden, die weit schwerwiegender ist als die Finanzkrise. Das Thema der Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung ist aufgrund von Krisen, die unter anderem mit plötzlichen Preisschwankungen bei den landwirtschaftlichen Grundprodukten, mit verantwortungslosem Verhalten einiger Wirtschaftsunternehmer und mit unzureichender Kontrolle durch die Regierungen und die Internationale Gemeinschaft zusammenhängen, erneut ins Zentrum der Tagesordnung der internationalen Politik gerückt. Um dieser Versorgungskrise zu begegnen, sind die Friedensstifter aufgerufen, gemeinsam im Geist der Solidarität von der lokalen bis hin zur internationalen Ebene zu wirken, mit dem Ziel, die Bauern, besonders in den kleinen Landwirtschaftsbetrieben, in die Lage zu versetzen, ihre Tätigkeit würdig, sozial vertretbar, umweltfreundlich und wirtschaftlich nachhaltig zu entfalten.

#### *Erziehung zu einer Kultur des Friedens: die Rolle der Familie und der Institutionen*

6. Mit Nachdruck möchte ich noch einmal betonen, dass die zahlreichen Friedensstifter aufgerufen sind, sich mit ganzer Hingabe für das allgemeine Wohl der Familie und für die soziale Gerechtigkeit sowie für eine wirksame soziale Erziehung einzusetzen. Niemand darf die entscheidende Rolle der Familie, die unter demographischem, ethischem, pädagogischem, wirtschaftlichem und politischem Gesichtspunkt die Grundzelle der Gesellschaft ist, übersehen oder unterbewerten. Sie hat eine natürliche Berufung, das Leben zu fördern: Sie begleitet die Menschen in ihrem Wachsen und fordert sie auf, durch gegenseitige Fürsorge einander zu stärken. Insbesondere die christliche Familie trägt in sich den Urplan der Erziehung der Menschen nach dem Maß der göttlichen Liebe. Die Familie ist einer der unverzichtbaren Gesellschaftsträger in der Verwirklichung einer Kultur des Friedens. Das Recht der Eltern und ihre vorrangige Rolle in der Erziehung der Kinder – an erster Stelle im moralischen und religiösen Bereich – müssen geschützt werden. In der Familie werden die Friedensstifter, die zukünftigen Förderer einer Kultur des Lebens und der Liebe, geboren und wachsen in ihr heran.<sup>6</sup>

In diese ungeheure Aufgabe der Erziehung zum Frieden sind besonders die Religionsgemeinschaften einbezogen. Die Kirche fühlt sich an einer so großen Verantwortung beteiligt durch die neue Evangelisierung, deren Angelpunkte die Bekehrung zur Wahrheit und zur Liebe Christi und infolgedessen die geistige und moralische Wiedergeburt der Menschen und der Gesellschaften sind.

Die Begegnung mit Jesus Christus formt die Friedensstifter, indem sie sie zur Gemeinschaft und zur Überwindung des Unrechts anhält. Ein besonderer Auftrag gegenüber dem Frieden wird von den kulturellen Einrichtungen, den Schulen und den Universitäten wahrgenommen. Von diesen wird ein beachtlicher Beitrag nicht nur zur Ausbildung zukünftiger Generationen von Führungskräften, sondern auch zur Erneuerung der öffentlichen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene erwartet. Sie können auch zu einer wissenschaftlichen Überlegung beisteuern, welche die Wirtschafts- und

4 BENEDIKT XVI., Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 32: AAS 101 (2009), 666-667.

5 Vgl. *ebd.*, 34 und 36: AAS 101 (2009), 668-670 und 671-672.

6 Vgl. JOHANNES PAUL II., *Botschaft zum Weltfriedenstag 1994* (8. Dezember 1993): AAS 86 (1994), 156-162.

Finanzaktivitäten in einem soliden anthropologischen und ethischen Fundament verankert. Die Welt von heute, besonders die der Politik, braucht den Halt eines neuen Denkens, einer neuen kulturellen Synthese, um Technizismen zu überwinden und die mannigfaltigen politischen Tendenzen im Hinblick auf das Gemeinwohl aufeinander abzustimmen. Als ein Ganzes aus positiven zwischenmenschlichen und institutionellen Beziehungen im Dienst des ganzheitlichen Wachstums der einzelnen und der Gruppen gesehen, ist das Gemeinwohl die Basis für jede wahre Erziehung zum Frieden.

### *Eine Pädagogik des Friedensstifters*

7. So ergibt sich schließlich die Notwendigkeit, eine Pädagogik des Friedens vorzuschlagen und zu fördern. Sie verlangt ein reiches inneres Leben, klare und gute moralische Bezüge, ein entsprechendes Verhalten und einen angemessenen Lebensstil. Tatsächlich tragen die Werke des Friedens zur Verwirklichung des Gemeinwohls bei und wecken das Interesse für den Frieden, erziehen zu ihm. Gedanken, Worte und Gesten des Friedens schaffen eine Mentalität und eine Kultur des Friedens, eine Atmosphäre der Achtung, der Rechtschaffenheit und der Herzlichkeit. Man muss also die Menschen lehren, einander zu lieben und zum Frieden zu erziehen sowie über bloße Toleranz hinaus einander mit Wohlwollen zu begegnen. Der grundsätzliche Aufruf ist der, »nein zur Rache zu sagen, eigene Fehler einzugestehen, Entschuldigungen anzunehmen, ohne sie zu suchen, und schließlich zu vergeben«<sup>7</sup>, so dass Fehler und Beleidigungen in Wahrheit eingestanden werden können, um gemeinsam der Versöhnung entgegenzugehen. Das verlangt die Verbreitung einer Pädagogik der Vergebung. Denn das Böse wird durch das Gute besiegt, und die Gerechtigkeit muss in der Nachahmung Gottvaters gesucht werden, der all seine Kinder liebt (vgl. *Mt* 5,21-48). Es ist eine langwierige Arbeit, denn sie setzt eine geistige Entwicklung, eine Erziehung zu den höheren Werten und eine neue Sicht der menschlichen Geschichte voraus. Man muss auf den falschen Frieden, den die Götzen dieser Welt versprechen, verzichten und so die Gefahren, die ihn begleiten, umgehen: auf jenen falschen Frieden, der die Gewissen immer mehr abstumpft, der zum Rückzug in sich selbst und zu einem verkümmerten Leben in Gleichgültigkeit führt.

Im Gegensatz dazu bedeutet die Pädagogik des Friedens aktives Handeln, Mitleid, Solidarität, Mut und Ausdauer. Jesus verkörpert das Ganze dieser Verhaltensweisen in seinem Leben bis zur völligen Selbsthingabe, bis dahin, das Leben zu »verlieren« (vgl. *Mt* 10,39; *Lk* 17,33; *Joh* 12,25). Er verspricht seinen Jüngern, dass sie früher oder später die außerordentliche Entdeckung machen werden, von der wir zu Anfang gesprochen haben, dass es nämlich in der Welt Gott gibt, den Gott Jesu Christi, der ganz und gar solidarisch mit den Menschen ist. In diesem Zusammenhang möchte ich an das Gebet erinnern, in dem wir Gott darum bitten, dass er uns zu einem Werkzeug seines Friedens mache, um seine Liebe zu bringen, wo Hass herrscht, seine Vergebung, wo Kränkung verletzt, den wahren Glauben, wo Zweifel droht. Gemeinsam mit dem seligen Johannes XXIII. wollen wir unsererseits Gott bitten, er möge die Verantwortlichen der Völker erleuchten, damit sie neben der Sorge für den rechten Wohlstand ihrer Bürger für das wertvolle Geschenk des Friedens bürgen und es verteidigen; er möge den Willen aller entzünden, die trennenden Barrieren zu über-

winden, die Bande gegenseitiger Liebe zu festigen, die anderen zu verstehen und denen zu verzeihen, die Kränkung verursacht haben, so dass kraft seines Handelns alle Völker der Erde sich verbündern und unter ihnen immer der so sehr ersehnte Friede blühe und herrsche.<sup>8</sup>

Mit dieser Bitte verbinde ich den Wunsch, dass alle als wahre Friedensstifter an dessen Aufbau mitwirken, so dass das Gemeinwesen der Menschen in brüderlicher Eintracht, in Wohlstand und in Frieden wachse.

*Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2012*

## BENEDICTUS PP XVI

<sup>8</sup> Vgl. Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963): *AAS* 55 (1963), 304.

### Nr. 42 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2013

#### BOTSCHAFT DES HEILIGEN VATERS FÜR DIE FASTENZEIT 2013

Der Glaube an die Liebe weckt Liebe  
„Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat,  
und ihr geglaubt“  
(*1 Joh* 4,16)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit gibt uns im *Jahr des Glaubens* die kostbare Gelegenheit, über die Beziehung zwischen Glaube und Nächstenliebe nachzudenken: zwischen dem Glauben an Gott, den Gott Jesu Christi und der Liebe, der Frucht des Wirkens des Heiligen Geistes, die uns auf einem Weg der Hingabe an Gott und an unsere Mitmenschen leitet.

#### 1. Der Glaube als Antwort auf die Liebe Gottes.

Schon in meiner ersten Enzyklika hatte ich einige Anhaltspunkte dargelegt, um auf die enge Verbindung zwischen diesen beiden theologalen Tugenden – zwischen dem Glauben und der Liebe – hinzuweisen. Ausgehend von der grundlegenden Aussage des Apostels Johannes: „Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat, und ihr geglaubt“ (*1 Joh* 4,16), erinnerte ich daran, dass „am Anfang des Christeins nicht ein ethischer Entschluss oder eine große Idee steht, sondern die Begegnung mit einem Ereignis, mit einer Person, die unserem Leben einen neuen Horizont und damit seine entscheidende Richtung gibt. [...] Die Liebe ist nun dadurch, dass Gott uns zuerst geliebt hat (vgl. *1 Joh* 4,10), nicht mehr nur ein »Gebot«, sondern Antwort auf das Geschenk des Geliebtseins, mit dem Gott uns entgegengeht“ (*Deus caritas est*, 1). Der Glaube ist jene persönliche Zustimmung – die alle unsere Fähigkeiten einbezieht – zur Offenbarung der bedingungslosen und „leidenschaftlichen“ Liebe Gottes für uns, die sich voll und ganz in Jesus Christus zeigt. Der Glaube ist Begegnung mit Gott, der die Liebe ist, welche nicht nur das Herz einbindet, sondern auch den Verstand: „Die Erkenntnis des lebendigen Gottes ist Weg zur Liebe, und das Ja unseres Willens zu seinem Willen

<sup>7</sup> BENEDIKT XVI., *Ansprache anlässlich der Begegnung mit den Mitgliedern der Regierung, der Institutionen des Staates, mit dem Diplomatischen Corps, den Verantwortungsträgern der Religionen und den Vertretern der Welt der Kultur*, Baabda, Libanon (15. September 2012).

einigt Verstand, Wille und Gefühl zum ganzheitlichen Akt der Liebe. Dies ist freilich ein Vorgang, der fortwährend unterwegs bleibt: Liebe ist niemals »fertig« und vollendet“ (*ebd.*, 17). Hieraus ergibt sich für alle Christen und insbesondere für die Mitarbeiter caritativer Dienste die Notwendigkeit des Glaubens, jener „Begegnung mit Gott in Christus [...], die in ihnen die Liebe weckt und ihnen das Herz für den Nächsten öffnet, so dass Nächstenliebe für sie nicht mehr ein sozusagen von außen auferlegtes Gebot ist, sondern Folge ihres Glaubens, der in der Liebe wirksam wird“ (*ebd.*, 31a). Der Christ ist ein Mensch, der von der Liebe Christi ergriffen ist, und deshalb ist er, von dieser Liebe gedrängt – „*caritas Christi urget nos*“ (2 Kor 5,14) –, auf tiefste und konkrete Weise für die Nächstenliebe offen (vgl. *ebd.*, 33). Diese Haltung entspringt vor allem dem Bewusstsein, dass der Herr uns liebt, vergibt und sogar dient – er, der sich bückt, um die Füße der Jünger zu waschen und sich selbst am Kreuz hingibt, um die Menschheit in die Liebe Gottes hineinzuziehen.

„Der Glaube zeigt uns den Gott, der seinen Sohn für uns hingegeben hat, und gibt uns so die überwältigende Gewissheit, dass es wahr ist: Gott ist Liebe! [...] Der Glaube, das Innwerden der Liebe Gottes, die sich im durchbohrten Herzen Jesu am Kreuz offenbart hat, erzeugt seinerseits die Liebe. Sie ist das Licht – letztlich das Einzige –, das eine dunkle Welt immer wieder erhellt und uns den Mut zum Leben und zum Handeln gibt“ (*ebd.*, 39). An all dem erkennen wir, dass die typische Grundhaltung der Christen eben diese „im Glauben gründende und von ihm geformte Liebe“ ist (*ebd.*, 7).

## 2. Die Nächstenliebe als Leben aus dem Glauben

Das gesamte christliche Leben ist ein Antworten auf die Liebe Gottes. Die erste Antwort ist, wie gesagt, der Glaube, der voll Staunen und Dankbarkeit die einzigartige göttliche Initiative annimmt, die uns vorausgeht und uns anspricht. Und das „Ja“ des Glaubens kennzeichnet den Beginn einer großartigen Geschichte der Freundschaft mit dem Herrn, die unser gesamtes Leben erfüllt und ihm vollen Sinn gibt. Gott genügt es aber nicht, dass wir seine bedingungslose Liebe annehmen. Er beschränkt sich nicht darauf uns zu lieben, sondern will uns zu sich ziehen, uns so tiefgreifend verwandeln, dass wir mit dem heiligen Paulus sagen können: „Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir“ (*Gal 2,20*).

Wenn wir der Liebe Gottes Raum geben, so werden wir ihm ähnlich und seiner Nächstenliebe teilhaftig. Sich seiner Liebe zu öffnen bedeutet zuzulassen, dass er in uns lebt und uns dazu bringt, mit ihm, in ihm und wie er zu lieben; erst dann wird unser Glaube „in der Liebe wirksam“ (*Gal 5,6*) und wohnt Gott in uns (vgl. *1 Joh 4,12*).

Glaube heißt die Wahrheit erkennen und ihr zustimmen (vgl. *1 Tim 2,4*); Nächstenliebe bedeutet, den Pfad der Wahrheit zu beschreiten (vgl. *Eph 4,15*). Durch den Glauben entsteht unsere Freundschaft mit dem Herrn; durch die Nächstenliebe wird diese Freundschaft gelebt und gepflegt (vgl. *Joh 15,14ff*). Der Glaube lässt uns das Gebot unseres Herrn und Meisters annehmen; die Nächstenliebe schenkt uns die Glückseligkeit, danach zu handeln (vgl. *Joh 13,13-17*). Im Glauben werden wir als Kinder Gottes geboren (vgl. *Joh 1,12ff*); die Nächstenliebe lässt uns konkret in der Gotteskindschaft verweilen und die Frucht des Heiligen Geistes bringen (vgl. *Gal 5,22*). Der Glaube lässt uns die Gaben erkennen, die uns Gott in seiner Güte und Großzügigkeit anvertraut; die Nächstenliebe lässt sie Früchte tragen (vgl. *Mt 25,14-30*).

## 3. Die unauflösliche Verbindung zwischen Glaube und Nächstenliebe

Im Licht der vorangehenden Ausführungen wird deutlich, dass wir Glaube und Nächstenliebe niemals voneinander trennen oder gar in Widerspruch zueinander setzen können. Diese beiden theologalen Tugenden sind eng miteinander verbunden, und es wäre irreführend, zwischen ihnen einen Kontrast oder eine „Dialektik“ erkennen zu wollen. Denn einerseits ist die Haltung jener verengt, die auf den Vorrang und die entscheidende Bedeutung des Glaubens solchen Nachdruck legen, dass sie die konkreten Werke der Nächstenliebe unterbewerten, ja gleichsam gering schätzen und die Nächstenliebe auf einen unbestimmten Humanitarismus reduzieren. Andererseits ist es aber genauso verengt, eine übertriebene Vorrangstellung der Nächstenliebe und ihrer Werke zu verfechten in der Überzeugung, die Werke würden den Glauben ersetzen. Für ein gesundes geistliches Leben ist es notwendig, sowohl einen Fideismus als auch einen moralisierenden Aktivismus zu meiden.

Das christliche Leben besteht darin, den Berg der Begegnung mit Gott immer wieder hinaufzusteigen, um dann, bereichert durch die Liebe und die Kraft, die sie uns schenkt, wieder hinabzusteigen und unseren Brüdern und Schwestern mit der gleichen Liebe Gottes zu dienen. In der Heiligen Schrift sehen wir, dass der Eifer der Apostel für die Verkündigung des Evangeliums, die den Glauben weckt, eng mit der liebenden Sorge für den Dienst an den Armen verbunden ist (vgl. *ApG 6,1-4*). In der Kirche müssen Kontemplation und Aktion, die in gewisser Hinsicht durch die Gestalten der Schwestern Maria und Marta im Evangelium versinnbildlicht werden, miteinander bestehen und sich gegenseitig ergänzen (vgl. *Lk 10,38-42*). Die Beziehung zu Gott hat immer Vorrang, und das wahre Teilen gemäß dem Evangelium muss im Glauben verwurzelt sein (vgl. *Katechese bei der Generalaudienz am 25. April 2012*). Manchmal neigt man in der Tat dazu, den Begriff „Nächstenliebe“ auf die Solidarität oder die einfache humanitäre Hilfeleistung zu beschränken. Es gilt jedoch zu bedenken, dass das höchste Werk der Nächstenliebe gerade die Evangelisierung, also der „Dienst am Wort“ ist. Es gibt kein heilsameres und somit wohlthätigeres Werk am Nächsten, als das Brot des Wortes Gottes mit ihm zu brechen, ihn an der Frohen Botschaft des Evangeliums teilhaben zu lassen, ihn in die Beziehung zu Gott einzuführen: Die Evangelisierung ist die höchste und umfassendste Förderung des Menschen. Wie der Diener Gottes Papst Paul VI. in der Enzyklika *Populorum progressio* schreibt, ist die Verkündigung Christi der erste und hauptsächliche Entwicklungsfaktor (vgl. Nr. 16). Es ist die ursprüngliche, die gelebte und verkündete Wahrheit der Liebe Gottes zu uns, die unser Leben für die Aufnahme dieser Liebe öffnet und die volle Entfaltung der Menschheit und jedes Einzelnen ermöglicht (vgl. Enzyklika *Caritas in veritate*, Nr. 8).

Im Wesentlichen geht alles von der Liebe aus, und alles strebt zur Liebe hin. Die bedingungslose Liebe Gottes hat sich uns durch die Verkündigung des Evangeliums kundgetan. Wenn wir das Evangelium glaubend annehmen, so erhalten wir jene erste und unerlässliche Verbindung zum Göttlichen, die bewirken kann, dass wir uns „in die Liebe verlieben“, um dann in dieser Liebe zu leben und zu wachsen und sie mit Freude an unsere Mitmenschen weiterzugeben.

Was das Verhältnis zwischen Glaube und Werken der Nächstenliebe betrifft, so finden wir im *Brief des heiligen Paulus an die Epheser* eine Aussage, die ihre wechselseitige Beziehung vielleicht am besten zusammenfasst: „Denn aus Gnade seid ihr durch den Glauben gerettet, nicht aus eigener Kraft – Gott hat

es geschenkt –, nicht aufgrund eurer Werke, damit keiner sich rühmen kann. Seine Geschöpfe sind wir, in Christus Jesus dazu geschaffen, in unserem Leben die guten Werke zu tun, die Gott für uns im Voraus bereitet hat“ (2,8-10). Hier wird deutlich, dass alle heilbringende Initiative von Gott ausgeht, von seiner Gnade, von seiner im Glauben angenommenen Vergebung. Diese Initiative schränkt jedoch in keiner Weise unsere Freiheit und unsere Verantwortung ein, sondern macht sie erst authentisch und richtet sie auf die Werke der Nächstenliebe aus. Letztere sind nicht etwa die Früchte vorwiegend menschlicher Bemühungen, derer man sich rühmen kann; sie entstehen vielmehr aus dem Glauben selbst, sie entspringen der Gnade, die Gott in Fülle schenkt. Ein Glaube ohne Werke ist wie ein Baum, der keine Früchte trägt: Diese beiden Tugenden bedingen sich gegenseitig. Die Fastenzeit fordert uns mit den traditionellen Weisungen für ein christliches Leben genau dazu auf, unseren Glauben dadurch zu stärken, dass wir aufmerksamer und beständiger auf das Wort Gottes hören und an den Sakramenten teilnehmen, und gleichzeitig in der Nächstenliebe, in der Liebe zu Gott und zum Nächsten zu wachsen, auch durch die konkrete Übung des Fastens, der Buße und des Almosengebens.

#### 4. Vorrang des Glaubens, Primat der Liebe

Wie alle Gaben Gottes, so verweisen auch Glaube und Liebe auf das Wirken des einen Heiligen Geistes (vgl. *1 Kor 13*), jenes Geistes, der in uns „Abba, Vater!“ ruft (*Gal 4,6*), der uns sagen lässt: „Jesus ist der Herr!“ (*1 Kor 12,3*) und „Marána tha“ (*1 Kor 16,22*; *Offb 22,20*).

Der Glaube – Gabe und Antwort – offenbart uns die Wahrheit Christi als menschgewordene und gekreuzigte Liebe, uneingeschränkte und vollkommene Erfüllung des väterlichen Willens und unendliche göttliche Barmherzigkeit gegenüber dem Nächsten; der Glaube verankert in Herz und Geist die unerschütterliche Überzeugung, dass eben diese Liebe die einzige Wirklichkeit ist, die über das Böse und den Tod siegt. Der Glaube fordert uns auf, mit der Tugend der Hoffnung nach vorne zu blicken in der zuversichtlichen Erwartung, dass der Sieg der Liebe Christi zu seiner Vollendung gelangt. Die Nächstenliebe wiederum lässt uns in die in Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes eintreten sowie persönlich und existenziell die volle und uneingeschränkte Selbsthingabe Christi an den Vater und an die Mitmenschen annehmen. Indem er die Liebe in uns ausgießt, lässt uns der Heilige Geist an der besonderen Hingabe Christi teilhaben: an seiner Hingabe als Sohn gegenüber Gott dem Vater und als Bruder gegenüber allen Menschen (vgl. *Röm 5,5*).

Die Beziehung zwischen diesen beiden Tugenden ist ähnlich jener zwischen zwei grundlegenden Sakramenten der Kirche: der Taufe und der Eucharistie. Die Taufe (*sacramentum fidei*) geht der Eucharistie (*sacramentum caritatis*) voraus, ist aber auf sie ausgerichtet, da sie die Fülle des christlichen Weges darstellt. Auf analoge Weise geht der Glaube der Liebe voraus, erweist sich aber erst als echt, wenn er von ihr gekrönt wird. Alles geht von der demütigen Annahme des Glaubens aus (das Wissen, von Gott geliebt zu sein), muss aber zur Wahrheit der Nächstenliebe gelangen (die Fähigkeit, Gott und den Nächsten zu lieben), die für alle Ewigkeit besteht als Vollendung aller Tugenden (vgl. *1 Kor 13,13*).

Liebe Brüder und Schwestern, während der Fastenzeit bereiten wir uns darauf vor, das Ereignis des Kreuzes und der Auferstehung zu feiern, durch das die Liebe Gottes die Welt erlöst und die Geschichte erleuchtet hat. Möge diese kostbare Zeit euch

allen Gelegenheit sein, den Glauben in Jesus Christus neu zu beleben, um in seinen Kreislauf der Liebe einzutreten – der Liebe zum Vater und zu jedem Menschen, dem wir in unserem Leben begegnen. Dafür wende ich mich im Gebet an Gott und erbitte zugleich für jeden von euch und für alle Gemeinschaften den Segen des Herrn!

Aus dem Vatikan, am 15. Oktober 2012

### BENEDICTUS PP XVI

#### Nr. 43 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Kranken

BOTSCHAFT  
VON PAPST BENEDIKT XVI.  
ZUM XXI. WELTTAG DER KRANKEN  
(11. FEBRUAR 2013)

»Geh und handle genauso!« (*Lk 10,37*)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Am 11. Februar 2013, dem liturgischen Gedenktag Unserer Lieben Frau von Lourdes, wird im Marienwallfahrtsort Altötting der 21. Welttag der Kranken feierlich begangen. Dieser Tag ist für die Kranken, für die im Krankendienst Tätigen, für die Christgläubigen und für alle Menschen guten Willens »ein bedeutender Moment des Gebetes, des Miteinander, der Aufopferung des Leidens für das Wohl der Kirche und des Aufrufs an alle, im Angesicht des kranken Mitmenschen das heilige Antlitz Christi zu erkennen, der durch sein Leiden und Sterben und durch seine Auferstehung das Heil der Menschheit erwirkt hat« (Johannes Paul II., *Brief zur Einführung des Weltkrankentags*, 13. Mai 1992, 3). Bei dieser Gelegenheit fühle ich mich einem jeden von euch besonders nahe, liebe Kranke, die ihr in Betreuungseinrichtungen und Pflegeheimen oder auch zu Hause aufgrund eurer Krankheit und eures Leidens eine schwierige Zeit der Prüfung erlebt. Mögen die vertrauens-erweckenden Worte der Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils euch alle erreichen: »Ihr seid weder verlassen, noch nutzlos: Ihr seid von Christus berufen, ihr seid das Bild, das seine Gestalt durchscheinen lässt« (*Botschaft an die Armen, Kranken und Leidenden*).

2. Um euch auf eurer geistigen Pilgerreise zu begleiten, die uns von Lourdes, dem Ort und Symbol der Hoffnung und der Gnade, zum Heiligtum von Altötting führt, möchte ich mit euch über die emblematische Gestalt des Barmherzigen Samariters nachdenken (vgl. *Lk 10,25-37*). Das Gleichnis aus dem Lukasevangelium fügt sich in eine Reihe von Bildern und Erzählungen aus dem Alltagsleben ein, mit denen Jesus die tiefe Liebe verständlich machen will, die Gott für jeden Menschen hegt, besonders wenn dieser krank ist und Schmerzen leidet. Doch mit den abschließenden Worten des Gleichnisses vom Barmherzigen Samariter: »Geh und handle genauso« (*Lk 10,37*), zeigt der Herr zugleich, welche Haltung jeder seiner Jünger gegenüber den anderen einnehmen muss, besonders wenn sie der Pflege bedürfen. Es geht also darum, durch eine intensive Beziehung zu Gott im Gebet aus seiner unendlichen Liebe die Kraft zu schöpfen, wie der Barmherzige Samariter dem, der körperlich und seelisch verletzt ist oder um Hilfe bittet, sei er auch unbekannt und mittellos, täglich mit konkreter Aufmerksamkeit zu begegnen. Das gilt nicht nur für die in der

Seelsorge und im Krankendienst Tätigen, sondern für alle, auch für den Kranken selbst, der seine Lage in einer Perspektive des Glaubens leben kann: »Nicht die Vermeidung des Leidens, nicht die Flucht vor dem Leiden heilt den Menschen, sondern die Fähigkeit, das Leiden anzunehmen und in ihm zu reifen, in ihm Sinn zu finden durch die Vereinigung mit Christus, der mit unendlicher Liebe gelitten hat« (Enzyklika *Spe salvi*, 37).

3. Verschiedene Kirchenväter haben in der Gestalt des Barmherzigen Samariters Jesus selbst gesehen und den Mann, der den Räubern in die Hände gefallen war, mit Adam identifiziert, mit der durch die eigene Sünde verlorenen und verletzten Menschheit (vgl. Origenes, *Homilie XXXIV über das Lukasevangelium*, 1-9; Ambrosius, *Kommentar zum Lukasevangelium*, 71-84; Augustinus, *Sermo* 171). Jesus ist der Sohn Gottes, er ist derjenige, der die Liebe des Vaters, die treue, ewige, schranken- und grenzenlose Liebe gegenwärtig werden lässt. Aber Jesus ist auch derjenige, der sich seines „göttlichen Gewandes“ „entäußert“, der sich von seinem „Gottsein“ aus erniedrigt, um das Leben eines Menschen anzunehmen (vgl. *Phil* 2,6-8) und um dem Menschen in seinem Leid so nahezu kommen, dass er in das Reich des Todes hinabsteigt – wie wir im *Credo* bekennen – und Hoffnung und Licht bringt. Er hält nicht daran fest, Gott gleich zu sein, wie Gott zu sein (vgl. *Phil* 2,6), sondern beugt sich voll Erbarmen über den Abgrund menschlichen Leidens, um das Öl des Trostes und den Wein der Hoffnung darüber auszugießen.

4. Das *Jahr des Glaubens*, das wir gerade begehen, ist eine günstige Gelegenheit, den Dienst der Nächstenliebe in unseren kirchlichen Gemeinden und Gemeinschaften zu intensivieren, damit jeder dem anderen an seiner Seite ein barmherziger Samariter sei. In diesem Zusammenhang möchte ich an einige der vielen Gestalten in der Geschichte der Kirche erinnern, die den Kranken geholfen haben, das Leiden auf menschlicher und geistlicher Ebene fruchtbar werden zu lassen; sie sollen so als Beispiel und Ansporn dienen. Die heilige Theresia vom Kinde Jesu und vom heiligen Antlitz, eine „Expertin der *scientia amoris*“ (Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo Millennio ineunte*, 42), verstand es, die Krankheit, die sie »durch große Leiden zum Tod« führte, »in tiefer Vereinigung mit dem Leiden Jesu« zu leben (*Generalaudienz*, 6. April 2011). Der ehrwürdige Diener Gottes Luigi Novarese, den viele noch heute in lebendiger Erinnerung haben, spürte in der Ausübung seines Dienstes in besonderer Weise die Bedeutung des Gebetes für und mit den Kranken und Leidenden, die er oft zu den Marienwallfahrtsorten – besonders zur Grotte von Lourdes – begleitete. Von der Liebe zum Nächsten getrieben, hat Raoul Follereau bis in ganz entlegene Regionen der Erde

sein Leben der Pflege von Menschen gewidmet, die an Morbus Hansen litten, und hat unter anderem den Welt-Lepra-Tag gefördert. Die selige Teresa von Kalkutta begann ihren Tag immer damit, dass sie Jesus in der Eucharistie begegnete, um dann mit dem Rosenkranz in der Hand auf die Straßen hinauszugehen und dem in den Leidenden gegenwärtigen Herrn zu begegnen und ihm zu dienen, besonders in denen, die „nicht gewollt, nicht geliebt, nicht beachtet“ sind. Auch die heilige Anna Schäffer von Mindelstetten wusste in beispielhafter Weise ihre Leiden mit den Leiden Christi zu vereinen: Ihr wurde »das Krankenlager zur Klosterzelle und das Leiden zum Missionsdienst ... Gestärkt durch die tägliche Kommunion wurde sie zu einer unermüdlichen Fürsprecherin im Gebet und zu einem Spiegel der Liebe Gottes für viele Ratsuchende« (*Predigt zur Heiligensprechung*, 21. Oktober 2012). Im Evangelium ragt die Gestalt der Seligen Jungfrau Maria heraus, die ihrem leidenden Sohn bis zum äußersten Opfer auf Golgotha folgt. Sie verliert niemals die Hoffnung auf den Sieg Gottes über das Böse, über das Leid und den Tod; sie weiß den in der Grotte von Bethlehem geborenen und den am Kreuz gestorbenen Sohn Gottes mit derselben Umarmung des Glaubens und der Liebe aufzunehmen. Ihr festes Vertrauen auf die göttliche Macht wird erhellt durch die Auferstehung Christi, die dem Leidenden Hoffnung schenkt und die Gewissheit der Nähe und des Trostes des Herrn erneuert.

5. Zum Schluss möchte ich ein Wort herzlichen Dankes und der Ermutigung an die katholischen Krankeneinrichtungen und an die Zivilgesellschaft selbst, an die Diözesen, die christlichen Gemeinschaften, die in der Krankenseelsorge tätigen Ordensfamilien sowie an die Verbände der Sanitäter und der freiwilligen Helfer richten. Allen möge immer bewusster werden, dass »in der liebevollen und hochherzigen Annahme jedes menschlichen Lebens, vor allem des schwachen oder kranken, ... die Kirche heute ein besonders entscheidendes Moment ihrer Sendung« erlebt (Johannes Paul II., Nachsynodales Schreiben *Christifideles laici*, 38).

Ich vertraue diesen 21. Welttag der Kranken der Fürsprache Unserer Lieben Frau von Altötting an, dass sie die leidende Menschheit auf ihrer Suche nach Trost und fester Hoffnung stets begleite und allen helfe, die am Apostolat der Barmherzigkeit beteiligt sind, ihren von Krankheit und Leiden geprüften Brüdern und Schwestern barmherzige Samariter zu werden. Dazu erteile ich gerne den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 2. Januar 2013

Benedictus PP XVI

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 44 Aufruf der deutschen Bischöfe zur  
Misereor-Fastenaktion 2013

Liebe Schwestern und Brüder,  
alle drei Sekunden stirbt ein Mensch den Hungertod. Für diese Tragödie sind nicht allein Naturkatastrophen, sondern auch Menschen verantwortlich. Hunger entsteht, wo Krieg geführt wird und

Gewalt herrscht. Hunger entsteht, wenn Wälder abgeholzt werden und es dadurch zu anhaltenden Dürren kommt. Hunger entsteht auch, wenn Menschen von ihrem Land vertrieben werden und wenn mit den Preisen für Nahrungsmittel spekuliert wird.

Mit dem Leitwort der diesjährigen Misereor-Fastenaktion rufen uns weltweit eine Milliarde Hungernde



zu: „Wir haben den Hunger satt!“ Als Christen sind wir herausgefordert, diesen Ruf nicht ungehört verhallen zu lassen. Machen wir ihn uns zu Eigen und sagen auch wir: „Wir haben den Hunger satt!“

Misereor – ich habe Erbarmen mit diesen Menschen, sagt Jesus zu seinen Jüngern. Wenn wir mit den Armen teilen, bekommt das Erbarmen Gottes ein konkretes Gesicht – gegen den Hunger in der Welt.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie herzlich um eine großzügige Spende bei der Kollekte für Misereor am kommenden Sonntag.

Würzburg, den 20. November 2012

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

*Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2013, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.*

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 45 Weihbischof Dr. Heiner Koch wird Bischof von Dresden-Meißen

Mit großer Freude haben wir im Erzbistum Köln die Nachricht aufgenommen, dass der Heilige Vater unseren Weihbischof in Köln und Titularbischof von Ros Cré, Dr. Heiner Koch, zum Bischof von Dresden-Meißen ernannt hat. Dort wird er am 16. März 2013 um 10:00 Uhr mit einer feierlichen Eucharistie in der Kathedrale Ss. Trinitatis (ehemalige katholische Hofkirche) in sein neues Amt eingeführt.

Sein Weggang aus dem Erzbistum Köln gibt mir Anlass, ihm für alles zu danken, was er als Weihbischof und Priester für unser Erzbistum geleistet hat, sei es als Beauftragter für den Pastoralbezirk Süd oder als Bischofsvikar für die Internationale katholische Seelsorge, als langjähriger Leiter der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat, als Organisator der Domwallfahrt oder als Generalsekretär des Weltjugendtages.

Mit einem Pontifikalamt im Kölner Dom am Sonntag, 3. März 2013, um 17:00 Uhr wollen wir ihn feierlich verabschieden. Zur Mitfeier dieses Gottesdienstes lade ich alle Priester, Diakone und Gläubigen ganz herzlich ein.

Der neue Bischof von Dresden-Meißen wird unserem Erzbistum sicher durch zahlreiche persönliche Bindungen eng verbunden bleiben. Alle bitte ich um ihr Gebet für den Erwählten. Möge Gott ihm Kraft und Gnade für eine segensreiche Amtsführung schenken.

Köln, den 18. Januar 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Nr. 46 Hirtenwort des Erzbischofs von Köln zur österlichen Bußzeit 2013

Liebe Schwestern, liebe Brüder!

1. Mit dem Aschermittwoch beginnen wir bekanntlich wieder mit der österlichen Bußzeit. Und mit dem Herz-Jesu-Fest am 7. Juni dieses Jahres endet dann die gleichsam verlängerte österliche Zeit, die in diesem Jahr für uns in Köln einen ganz besonderen Akzent erhält, weil wir den eucharistischen Nationalkongress feiern. Das Wort hört sich sehr gewaltig an, bedeutet aber nichts anderes, als dass katholische Christen aus allen Diözesen unseres Vaterlandes in Köln zusammenkommen, um vom eucharistischen Herrn Wegweisung, Wegzehrung und Wegbegleitung zu erfahren. Darum soll der diesjährige Fastenhirtenbrief die heilige Eucharistie zum Thema haben.
2. Lassen Sie mich mit einer persönlichen Erfahrung beginnen, die mich ein ganzes Leben als Bischof wesentlich geprägt hat und die ich vielleicht schon einmal im kleinen Kreis erzählte. Am 26. Februar 1975 besuchte mich im Redemptoristenkloster in Heiligenstadt der damalige Erfurter Bischof Hugo Aufderbeck. Ich hatte dort gerade einen Exerzitienkurs für Gemeindereferentinnen zu halten. Der Bischof übergab mir einen Brief von Papst Paul VI., in dem mich dieser aufforderte, das Amt des Weihbischofs von Erfurt anzunehmen. Ich durfte mich aber darüber nur wie üblich von meinem Beichtvater oder geistlichen Begleiter beraten lassen. Durch die damalige schwierige kirchenpoli-

tische Konstellation in der DDR ist der Brief lange in Westberlin liegen geblieben, ehe er mir auf sicherem Wege zugestellt werden konnte. Ich stand nun unter Zeitdruck. Bis zum nächsten Tag erwartete der Papst von mir eine Entscheidung. Nachdem ich dann den letzten Abendvortrag der Exerzitien gehalten hatte, habe ich mich ans Telefon gesetzt, um nach dem Beichvater zu telefonieren oder nach dem geistlichen Begleiter. Beides habe ich bis Mitternacht versucht, aber ohne Erfolg. Dann habe ich mir gedacht: Wenn der geistliche Begleiter nicht da ist, dann muss der Heilige Geist selbst die Entscheidung treffen: so oder so.

Ich habe daraufhin das Neue Testament in die Hand genommen, dabei die Augen geschlossen und dreimal kräftig gebetet: „Komm, Heiliger Geist!“. Dann habe ich die Heilige Schrift blind aufgeschlagen, und siehe da, ich hatte das 6. Kapitel des Johannes-Evangeliums aufgeblättert, wo von der wunderbaren Brotvermehrung die Rede ist. Der Text wurde von mir intensiv gelesen und meditiert, und ich konnte mich sofort mit dem kleinen Jungen, der fünf Brote und zwei Fische in der Tasche hat, identifizieren. Als die Apostel dem Herrn sagten, er solle die Leute aus der Wüste wegschicken, damit sie in der Umgebung etwas kaufen könnten, gab der Herr ihnen die Antwort: „Gebt ihr ihnen zu essen!“ (Mt 14,16). Und der Apostel Andreas sagte: „Hier ist ein kleiner Junge, der hat fünf Gerstenbrote und zwei Fische; doch was ist das für so viele!“ (Joh 6,9). Man solle gar nicht erst damit anfangen, das mache nur Ärger. Jesus ließ aber diesen Jungen – die rührendste Randfigur im 6. Kapitel des Johannes-Evangeliums – vom Rand in die Mitte kommen. Das Wenige, das er hatte, gab er nun weg, sodass er genau so ein Hungerleider geworden ist wie die anderen alle auch. Aber er gab es nicht irgendwohin, sondern an die wichtigste Stelle der Welt: Er legte seinen Mangel in die Hände Jesu. Und daraus entstand die Fülle, sodass alle fünftausend Männer satt wurden. Von dem übrig gebliebenen Rest wurden noch zwölf Körbe gefüllt. Sie stehen für den nie aufzubrauchenden Überfluss Gottes in der Kirche. Einen dieser Körbe habe ich mir dann ins Bischofswappen gesetzt, sodass ich es wagen konnte, zu meiner Berufung „Ja“ zu sagen, weil der Herr schon damals mit dem unbedeutendsten Menschen und seinem geringen Vermögen die ganze Situation gerettet hat.

3. Ich glaube, die wunderbare Brotvermehrung unter den Fünftausend mit dem kleinen Jungen ist das Grundmodell für unseren Eucharistischen

Nationalkongress in Köln. Da sind auch viele Menschen in der Stadt, aber auch hoffentlich viele, die aus den anderen Diözesen zu uns kommen werden. Der Herr ließ die Fünftausend sich im Gras lagern. Eigentlich ist schon das erste Wunder bei diesem Ereignis passiert: Sich mit leeren Taschen und hungrigem Magen in der Wüste hinzusetzen, kommt einem Selbstmord gleich. Aber es muss schon in ihnen der Glaube gelebt haben, dass der, dem sie gefolgt sind, eine Möglichkeit finden wird, um sie satt zu machen. Darum setzten sie sich.

Wir sollten in der österlichen Bußzeit wieder das Vertrauen zu den Verheißungen Jesu einüben. Was der Herr von uns verlangt, das gibt er uns. Wir sind eigentlich nie überfordert, sondern er befähigt uns zu dem, was er von uns erwartet. Und dafür braucht er seine Mitarbeiter, seine Helfer, in unserem Fall den kleinen Jungen im Evangelium. Viel hatte er ja nicht, aber das Wenige, das er hatte, war er bereit, wegzugeben, und zwar nicht irgendwohin, sondern in die Hände des Meisters. Ich glaube, dass sich viele von uns mit dem kleinen Jungen identifizieren können wie ich selbst. Wir haben alle nicht viel und vielleicht auch alle nicht sehr Wichtiges, aber wenn wir das Wenige und das wenig Wichtige nicht wegwerfen oder eintrocknen lassen, sondern wegschenken in die Hände unseres Herrn hinein, dann erwächst aus unserem Mangel die Fülle für die Vielen.

Der Herr sucht solche Typen, die das Wenige, was in ihren Herzen und Händen ist, weggeben zugunsten derer, die noch weniger haben, indem sie dieses Wenige in die Hände Christi hineinlegen, der daraus die Fülle macht. „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben“ (Joh 10,10), ist die Verheißung Christi. Der Herr ist kein Hungerkünstler der Liebe, sondern der Herr der Fülle. Dafür stehen die zwölf vollen Brotkörbe im Evangelium. Das könnte und sollte eine ganz praktische österliche Bußzeit werden, in der wir das Wenige, was der Herr uns anvertraut hat, in seinen guten Händen sammeln, damit niemand hungrig, glaubenslos, hoffnungslos, lieblos bleibt. Wir müssen dabei unsere Rolle wählen.

Was hätten wir denn so konkret zu verschenken? Ich meine zunächst die intensive Teilnahme am eucharistischen Geschehen in der Heimatgemeinde. Der Sonntag muss der Eucharistietag für die Gemeinde und für die Familie bleiben oder wieder werden. Die sonntägliche Mitfeier der heiligen Messe sollte zu unserer Grundausrichtung als katholische Christen werden. Es wäre

gut, wenn es in der Fastenzeit neben der Messfeier auch in der Woche eine Möglichkeit zur eucharistischen Anbetung gäbe. Wir könnten weiterhin für den Herrn den einen oder anderen Mitchristen, die eine oder andere Mitchristin, zum wöchentlichen Besuch der heiligen Messe und damit auch zum Eucharistischen Kongress einladen, damit wir vielleicht aus traurigen Menschen glückliche machen. Wir könnten die Möglichkeit ergreifen, entfernte Verwandte oder Freunde durch einen Brief zum Eucharistischen Kongress einzuladen und ihnen einige wenige Unterlagen zuzuschicken. Eine mögliche Begleitung unserer Erstkommunionkinder 2013 durch Gebet und Hilfe würde den „Grundwasserspiegel“ für den Eucharistischen Kongress erhöhen. Eventuell ältere Gläubige mit dem Auto zur heiligen Messe mitzunehmen, gehört auch hierher. Was wir alle besitzen, ist unsere Zeit. Vielleicht darf ich gerade junge Christen bitten, ein wenig von ihrer Zeit zu verschenken, indem sie mit Bekannten und Freunden auf Spurensuche nach Gott in ihrem Alltag gehen. Die Mitfeier von Nightfever wäre eine solche Möglichkeit. Unsere Liebe zum Herrn in der heiligen Eucharistie befruchtet unsere Fantasie, was wir alles als kleine Gabe in die Hände des Herrn – wie damals in der Wüste – legen können.

Der Herr wird uns alle beim Eucharistischen Kongress satt bekommen, wie in der Wüste die Fünftausend. Der Herr wirkt die Wunder, aber nicht ohne uns, sondern mit uns. Das Wunder der wunderbaren Brotvermehrung haben wir ihm und dem kleinen Jungen mit den fünf kleinen Broten und den zwei Fischen zu verdanken.

Ich habe mich an jenem besagten Abend in Heiligenstadt nicht wiedergefunden im klugen Apostel Andreas oder in anderen Akteuren, sondern in dem kleinen Jungen, dieser rührenden Randfigur, aus dessen Mangel der Herr die Fülle machte. Das ist auch heute noch möglich! Packen wir es an!

Dazu segne euch der Allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist! Amen.

Köln, am Fest der Darstellung des Herrn 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

*Dieser Hirtenbrief ist am ersten Fastensonntag (17. Februar 2013) in allen Hl. Messen einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen.*

#### Nr. 47 **Bestimmung von Tagen und Kirchen, in denen der Ablass zum „Jahr des Glaubens“ gewonnen werden kann**

Die Apostolische Pönitentiarie hat mit Dekret vom 14. September 2012 die besonderen Bedingungen veröffentlicht, unter denen im „Jahr des Glaubens“ Ablässe gewonnen werden können.

Hiermit bestimme ich diesem Dekret entsprechend, dass neben der Hohen Domkirche, Köln, in folgenden Kirchen des Erzbistums Köln der Ablass gewonnen werden kann, indem die Gläubigen dort an einem Gottesdienst teilnehmen oder zumindest für eine bestimmte Zeit der Sammlung mit frommen Meditationen innehalten, das Vater unser und das Glaubensbekenntnis beten und die selige Jungfrau Maria und ggf. die an diesem Ort besonders verehrten Apostel und Schutzpatrone anrufen.

Basilika St. Martin, Bonn  
Basilika St. Lambertus, Düsseldorf  
Basilika St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth  
Basilika St. Quirin, Neuss  
Basilika St. Andreas, Dormagen-Knechtsteden  
Basilika St. Aposteln, Köln

St. Maria in der Kupfergasse, Köln  
Wallfahrtskirche Maria Königin des Friedens, Velbert-Neviges  
St. Mariä Himmelfahrt, Odenthal-Altenberg  
Kreuzbergkirche, Bonn  
St. Mariä Himmelfahrt, Köln, als Anbetungs- und Beichtkirche des Euch. Kongresses

An folgenden Tagen kann im Jahr des Glaubens darüber hinaus ein Ablass gewonnen werden, wenn die Gläubigen an einem geheiligten Ort an einer Eucharistiefeier oder an einem Stundengebet teilnehmen und das Glaubensbekenntnis anfügen:

An allen Hochfesten und Feste des Herrn und der seligen Jungfrau Maria

29.06.13 Hochfest der Apostel Petrus und Paulus  
01.11.13 Hochfest Allerheiligen  
22.02.13 Fest der Kathedra Petri  
05.-09.06.13 an allen Tagen des Eucharistischen Kongresses

Zur Erlangung des Ablasses gelten die üblichen Bedingungen:

- Ablegung der sakramentalen Beichte
- Teilnahme an der Eucharistie mit Empfang der hl. Kommunion
- Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters

Der Ablass kann auch Verstorbenen fürbittweise zugewendet werden.

Sind diese Bedingungen erfüllt, kann ein Ablass auch erlangt werden in einer beliebigen Kirche oder an einem anderen geeigneten Ort durch Anhören von wenigstens drei Predigten während der geistlichen Missionen oder von wenigstens drei Vorträgen über die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils und über die Artikel des Katechismus der Katholischen Kirche.

Kranke und alle anderen, die nicht imstande sind, ihre Wohnungen zu verlassen, können den Ablass dadurch erlangen, dass sie sich geistig mit denen verbinden, die das Werk in or-

dentlicher Weise erfüllen, und dass sie Gott ihre Gebete, Leiden und Entbehrungen aufopfern.

Allen am Hohen Dom und den vorgenannten Kirchen tätigen Priestern erlaube ich hiermit, die Gläubigen der katholischen Ostkirchen, die zu ihnen beichten kommen, auch von allen reservierten Sünden loszusprechen, ausgenommen jedoch die in can. 728 § 1 CCEO genannten Fälle (i. e. direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses und Absolutio complicitis). Hinsichtlich der Katholiken der lateinischen Kirche werden die Vollmachten, die normalerweise dem Bußkanoniker gem. can. 508 § 1 CIC vorbehalten sind, für die Dauer des Jahres des Glaubens allen mit ordentlicher Beichtvollmacht ausgestatteten Priestern am Hohen Dom und den vorgenannten Kirchen übertragen, d.h. sie können im sakramentalen Bereich von Beugestrafen lossprechen, die nicht durch Richterspruch festgestellte Tatstrafen und nicht dem Apostolischen Stuhl vorbehalten sind (letztere sind: Zurückbehalten, Entwenden und Entehren der eucharistischen Gestalten; tätlicher Angriff gegen den Papst; Absolutio complicitis; Empfang oder Spendung der Bischofsweihe ohne päpstlichen Auftrag; direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses).

Von der Tatstrafe der Exkommunikation wegen Abtreibung kann jeder Beichtvater immer absolvieren, da hier der Dringlichkeitsfall des can. 1357 § 1 CIC angenommen wird und der Ordinarius auf den Rekurs verzichtet hat.

Die Beichtväter sind jedoch gehalten, den Büßern die Schwere der Sünden, mit denen eine Reservation hinsichtlich der Absolution oder eine Zensur verbunden ist, einzuschärfen und angemessene Bußen festzulegen, vor allem solche, die am meisten zu einer dauerhaften Besserung der Sitten führen, und der Natur der Fälle entsprechend eine Wiedergutmachung des Ärgernisses und ggf. der Schäden aufzuerlegen.

Köln, den 19. Dezember 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Nr. 48 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 3. Dezember 2012 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972 Nr. 25 S. 25 ff), zuletzt geändert am 10. September 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012 Nr. 144 S. 141ff.), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 15 wird wie folgt neu gefasst:

„Bestimmungen über Reisekostenvergütung“ (§ 33b KAVO)

#### § 1 Geltungsbereich

(1) (*nicht besetzt*)

(2) Die Reisekostenvergütung wird geleistet für Dienstreisen, Dienstgänge und Reisen aus besonderem Anlass. Sie umfasst:

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstreckenentschädigung, Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung (§ 7),
4. Übernachtungskostenerstattung (§ 8),
5. Nebenkostenerstattung, Auslagererstattung für Reisevorbereitungen (§ 9),
6. Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen (§ 10),
7. Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 14),
8. Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen (§ 15),
9. Auslagererstattung bei Reisen aus besonderem Anlass (§ 16).

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die vom Dienstgeber schriftlich oder elektronisch für den Einzelfall oder generell angeordnet oder genehmigt worden sind. Anordnungen oder Genehmigungen sind nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen der Dienstgeschäfte nicht in Betracht kommen; der Dienstgeber kann die Voraussetzungen näher bestimmen. Als Dienstreisen gelten auch Reisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung sowie Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort.

(2) Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die vom Dienstgeber für den Einzelfall oder generell angeordnet oder genehmigt worden sind. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sollen für die Erledigung gleichartiger Dienstgeschäfte innerhalb eines zu bestimmenden räumlichen Bereichs generelle Genehmigungen von Dienstreisen oder Dienstgängen erteilt werden. In der generellen Genehmigung soll auch festgelegt werden, welches Beförderungsmittel grundsätzlich zu benutzen ist.

(4) Dienstort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte der Dienstreisenden befindet. Dienststätte ist die kleinste organisatorisch abgrenzbare Verwaltungseinheit einer Dienststelle, bei der die Dienstreisenden regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben, beziehungsweise der Teil der Dienststelle, dem sie organisatorisch zugeordnet sind.\* Geschäftsort ist der Ort, an dem das auswärtige Dienstgeschäft zu erledigen ist.

\* Der Dienstgeber legt die Dienststätte mit postalischer Adresse fest.

(5) Bei Heim- und Telearbeitsplätzen gilt die zuständige Dienststelle als Dienststätte im Sinne dieser Anlage.

(6) Triftige Gründe im Sinne dieser Anlage sind dienstliche oder zwingende persönliche Gründe.

### § 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisen und Dienstgänge dürfen nur durchgeführt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann. Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dienstreisen und Dienstgänge sind - soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen - vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.

(2) Die Planung und Durchführung von Dienstreisen hat unter Berücksichtigung erzielbarer Fahrpreisermäßigungen und sonstiger Vergünstigungen zu erfolgen.

(3) Der Dienstgeber kann im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

(4) Die Reisekostenvergütung wird zur Abgeltung der dienstlich veranlassten, notwendigen Mehraufwendungen gewährt. Die Reisekostenvergütung wird Dienstreisenden unbar auf das Bezügekonto gezahlt; § 29 KAVO gilt entsprechend.

(5) Erstattungen, die Dienstreisenden von dritter Seite ihres Amtes wegen für dieselbe Dienstreise geleistet werden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(6) Für Dienstreisen und Dienstgänge im Rahmen einer auf Vorschlag, Verlangen oder Veranlassung des Dienstgebers wahrgenommenen Nebentätigkeit wird nach dieser Anlage keine Reisekostenvergütung gewährt, soweit ein Anspruch auf Reisekostenvergütung aus der Nebentätigkeit besteht.

(7) Kehren Dienstreisende in ihre Wohnung zurück, obwohl ein Verbleiben am Geschäftsort geboten wäre, kann Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, der ihnen beim Verbleiben am Geschäftsort zustehen würde. Bei der Ermittlung dieses Betrages werden ansonsten erforderliche Übernachtungskosten mit 200 v. H. der Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt.

(8) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 9 Abs. 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise oder der Dienstgang beendet worden wäre. Dienstreisende können vor Antritt einer Dienstreise oder eines Dienstganges schriftlich erklären, dass sie keinen Antrag nach Satz 1 stellen; die Erklärung ist unwiderruflich.

(9) Die geltend gemachten Auslagen sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen. Auf die Beifügung der Belege soll im Regelfall zunächst verzichtet werden. Die für die Abrechnung zuständigen Stellen können im Rahmen von Stich-

proben deren Vorlage bis zur abschließenden Bearbeitung verlangen. Werden diese Belege nicht innerhalb von drei Monaten nach Anforderung nachgereicht, ist der Antrag auf Erstattung insoweit zurück zu weisen.

### § 3a Verarbeitung personenbezogener Daten\*

(1) Die Reisetellen sind berechtigt, die für die Durchführung dieser Anlage notwendigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Dabei kann auf andere, bereits vorhandene Personalaktenbestände zurückgegriffen werden. Aus Personalakten dürfen Name, Dienststelle, dienstliche Kommunikationsadressen, Privatanschrift und Bankverbindung der Beschäftigten an die Reisetelle übermittelt werden.

(2) Die Einrichtung automatisierter Verfahren, die eine Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten durch Abruf ermöglichen, ist zulässig. Dies gilt auch für automatisierte Abrufe der in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten.

(3) Für regelmäßige Datenübermittlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für statistische Zwecke sind nur Auswertungen mit anonymisierten Daten zulässig.

\* Die Kirchliche Datenschutzordnung (KDO) findet Anwendung.

### § 4 Dauer der Dienstreise

(1) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststätte oder an einer anderen Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, tritt diese an die Stelle der Wohnung.

(2) Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Dienststätte mindestens 30 Kilometer, wird bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise an der Wohnung höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wäre. Dies gilt nicht bei täglich an den Wohnort zurückkehrenden Trennungschädigungsempfängern.

### § 5 Fahrkostenerstattung

(1) Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Muss aus triftigen Gründen ein Schlafwagen benutzt werden, werden die hierfür notwendigen Kosten erstattet. Wird die Dienstreise aus triftigen Gründen mit einem Flugzeug durchgeführt, werden die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse ersetzt.

(2) Bei Vorliegen triftiger Gründe werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(3) Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(4) Für Reisen, die mit anderen als regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, darf keine höhere Kostenerstattung gewährt werden, als nach Absatz 1 Satz 1

vorgesehen; liegen triftige Gründe vor, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gilt § 6.

### § 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Stehen geeignete regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung oder liegen andere triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs vor, kann anstelle des Einsatzes von Dienst-, Miet- oder Car-Sharing-Fahrzeugen auch die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs im Einzelfall oder generell genehmigt werden. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer\*, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 13 Cent je Kilometer gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.

(2) Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung gewährt, die bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 30 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 20 Cent, höchstens jedoch 100 € sowie für ein zweirädriges Kraftfahrzeug bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 13 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 10 Cent, höchstens jedoch 50 € beträgt. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Für Strecken, die mit einem privaten Fahrrad zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung von 6 Cent je Kilometer gewährt.

(4) Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 2 Cent je Person und Kilometer gewährt. Werden Dienstreisende von einer im kirchlichen Dienst stehenden Person mitgenommen, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung durch einen anderen Dienstgeber hat, erhalten sie Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen höchstens in Höhe der Mitnahmeentschädigung nach Satz 1. Bei Mitnahme durch eine nicht anspruchsberechtigte Person werden die entstandenen Auslagen nach § 5 Abs. 1 und 2, bei Vorliegen triftiger Gründe nach Absatz 1 Satz 2 erstattet.

(5) Werden aus dienstlichen Gründen Diensthunde oder Sachen, die erfahrungsgemäß eine übermäßige Abnutzung des Kraftfahrzeugs bewirken, mitgenommen, wird eine Entschädigung von 2 Cent je Kilometer gewährt.

\* Die Entschädigungshöhe von 35 Cent je Kilometer entspricht Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG i.V.m. § 1 Abs. 1 WegstrV. Erreicht § 6 Abs. 1 Satz 1 LRRG NW bei Gesetzesänderung mindestens diesen Betrag, gilt der Betrag des § 6 Abs. 1 Satz 1 LRRG NW. Damit erübrigt sich Satz 1 dieser Fußnote.

### § 7 Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.\* Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen.

(2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, sind

1. von dem Tagegeld
  - für das Frühstück ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung,
  - für das Mittag- und Abendessen je 35 vom Hundert,
2. von der Vergütung nach § 14
  - für das Frühstück ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung,
  - für das Mittag- und Abendessen je 25 vom Hundert,

mindestens jedoch für Mittag- und Abendessen ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung einzubehalten. In den Fällen, in denen Frühstück, Mittag- und Abendessen unentgeltlich bereitgestellt werden, wird kein Tagegeld gewährt. Das gilt auch, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.

(3) Soweit erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen (z.B. bei bestimmten Dienstgeschäften, bei häufigen Dienstreisen an denselben Ort, bei regelmäßiger Teilnahme an einer Kantinenverpflegung), wird nach näherer Bestimmung des Dienstgebers an Stelle des Tagegeldes nach Absatz 1 eine Aufwandsvergütung entsprechend dem notwendigen Verpflegungsmehraufwand gewährt.

\* § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG lautet zur Zeit:

„Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

- a) 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 24 Euro,
- b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 12 Euro,
- c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 6 Euro

abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.“

### § 8 Übernachtungskostenerstattung

(1) Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet. Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20 Euro gewährt. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind um den Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu kürzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Unterkunft des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt wird oder das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Pauschale nach Absatz 1 Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Art des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließt oder Übernachtungskosten wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln nicht entstehen. Die Vergütung nach § 14 ist bei unentgeltlicher Unterkunft um 35 vom Hundert zu kürzen.

### § 9 Nebenkostenerstattung, Auslagererstattung für Reisevorbereitungen

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 8 zu erstatten sind, werden gemäß den Regelungen des § 3 Absatz 8 als Nebenkosten ersetzt.

(2) Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus triftigen Gründen nicht ausgeführt, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach dieser Anlage berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet.

### § 10 Dienstgänge

Bei Dienstgängen werden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6), Tagegeld oder Aufwandsvergütung (§ 7) sowie Nebenkostenerstattung (§ 9) gewährt.

### § 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Einstellung – auch vor dem Wirksamwerden der Einstellung –, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftsstages gewährt, wenn vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht; § 8 ist anzuwenden. Bei Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung – auch vor dem Wirksamwerden der Einstellung – wird höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise an den Wohnort werden für die Dauer des Aufenthalts am Wohnort keine Übernachtungskosten und für die Aufenthaltsdauer in der eigenen Wohnung keine Tagegelder gewährt.

### § 12 Erkrankung während einer Dienstreise

Ist bei einer Erkrankung eine Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, wird die Reisekostenvergütung weiter gewährt. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts nur Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort gewährt. Für die Besuchsreise eines Angehörigen gelten die Regelungen über die Kostenerstattung für Heimfahrten nach der Rechtsverordnung zu § 17 Absatz 1 LRRG NW entsprechend.

### § 13 Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen

(1) Wird die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen.

(2) Wird auf besondere Anordnung oder Genehmigung des Dienstgebers eine Dienstreise vom Urlaubsort aus durchgeführt, tritt abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Urlaubsort an die nach § 4 maßgebliche Stelle. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, wird Reisekostenvergütung vom Urlaubsort zum Geschäftsort und vom Geschäftsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle unter Anrechnung der Fahrkosten oder Wegstreckenentschädigung für die kürzeste Reisedistanz vom letzten Urlaubsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle gewährt.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, wird für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle Reisekostenvergütung (§ 1 Abs. 2) gewährt. Sonstige Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt entsprechend für die Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung der Hinreise.

### § 14 Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tage an die gleiche Vergütung gezahlt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu zahlen wäre (Trennungsentschädigung); die §§ 7 und 8 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen Hin- und Rückreisetag. Der Dienstgeber kann in besonderen Fällen abweichend von Satz 1 die Reisekostenvergütung nach den §§ 7 und 8 weiter bewilligen.

### § 15 Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen

Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland. Als Auslandsdienstreisen gelten nicht eintägige Dienstreisen in ausländische Grenzorte.

### § 16 Auslagererstattung bei Reisen aus besonderem Anlass

Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, und bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung können\* die notwendigen Auslagen bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden. Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.\*\*

\* Siehe § 4 Anlage 25.

\*\* Satz 2 entspricht Art. 24 Abs. 4 BayRKG.

### § 17 Trennungsentschädigung

(1) Bei Abordnungen aus dienstlichen Gründen an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung wird für die dadurch entstehenden notwendigen Auslagen Trennungsentschädigung gewährt. Der Abordnung stehen eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(2) (*nicht besetzt*)

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen Inland und Ausland.

### § 18 Übergangsregelung

Reisekosten, die vor dem 1. Januar 2013 entstanden sind, werden nach Maßgabe der Anlage 15 in der Fassung vom 31. Dezember 2012 erstattet, auch wenn die Abrechnung der Reisekosten nach dem 31. Dezember 2012 erfolgt.

2. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Fußnote zur Überschrift wird ersatzlos gestrichen.
- b) An § 6 wird ein § 7 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 7

Dienstreisenden, die zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten in nicht unerheblichem Umfang auf die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs angewiesen sind, kann der Dienstgeber aus eigenen Mitteln für die Erstbeschaffung eines Kraftfahrzeugs auf Antrag einen unverzinslichen Gehaltsvorschuss bis zu 2.600 Euro gewähren.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Köln, den 27. Dezember 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Nr. 49 Änderung der Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker (C) im Erzbistum

Die Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker (C) im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 268) wird wie folgt geändert:

#### § 1

#### Änderung des § 4

In § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„Alle Teilprüfungen müssen spätestens zwei Jahre nach dem regulären Prüfungstermin abgelegt sein. Andernfalls gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Erzbischöfliche Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker.“

#### § 2

#### Inkrafttreten

Die vorgenannte Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Köln, den 14. Dezember 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Nr. 50 Änderung der Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker – Teilbereichsqualifikation Chorleitung – im Erzbistum Köln

Die Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker – Teilbereichsqualifikation Chorleitung – im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 270) wird wie folgt geändert:

#### § 1

#### Änderung des § 4

In § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„Alle Teilprüfungen müssen spätestens zwei Jahre nach dem regulären Prüfungstermin abgelegt sein. Andernfalls gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Erzbischöfliche Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker.“

#### § 2

#### Inkrafttreten

Die vorgenannte Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Köln, den 14. Dezember 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Nr. 51 Änderung der Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker – Teilbereichsqualifikation Orgel – im Erzbistum Köln

Die Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker – Teilbereichsqualifikation Orgel – im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 269) wird wie folgt geändert:

#### § 1

#### Änderung des § 4

In § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„Alle Teilprüfungen müssen spätestens zwei Jahre nach dem regulären Prüfungstermin abgelegt sein. Andernfalls gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Erzbischöfliche Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker.“

#### § 2

#### Inkrafttreten

Die vorgenannte Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Köln, den 14. Dezember 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln



**Nr. 52 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)**

- I. Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2012 die Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Dombauhütte Köln (KAVO-Dombau) in der Fassung vom 1. April 2009, zuletzt geändert am 22. Oktober 2012, beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist beim Vorsitzenden der Dombau-KODA einzusehen.

- II. Die oben genannten Beschlüsse treten rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Köln, den 27. Dezember 2012

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 53 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für die Marienberg-Service GmbH Bergisch Gladbach (MSG-KODA)**

- I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für die Marienberg-Service GmbH Bergisch Gladbach (MSG-KODA) hat in ihrer Sitzung am 31. Juli 2012 eine Änderung der Richtlinien für Arbeitsverträge in der Marienberg-Service Gesellschaft mbH Bergisch-Gladbach (AVR-MSG) – Erhöhung der Vergütungen nach Anlage 1 – beschlossen.

Der volle Wortlaut des Beschlusses wird in der Informationsschrift „MSG-KODA-Kurier“, herausgegeben von der MSG-KODA, veröffentlicht.

- II. Der oben genannte Beschluss tritt rückwirkend zum 1.10.2012 in Kraft.

Köln, den 8. Januar 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 54 Entlastung des Generalvikars für das Wirtschaftsjahr 2011**

Lieber Herr Generalvikar,  
der Diözesan-Kirchensteuerrat hat mir in seiner Sitzung am 15.12.2012 nach Einsichtnahme seines Prüfungsausschusses in den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG er-

stellten Prüfungsbericht zum Jahresabschluss des Erzbistums Köln für das Jahr 2011 durch Beschluss empfohlen, dem Generalvikar für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

Zugleich habe ich davon Kenntnis genommen, dass der Diözesanverwaltungsrat aufgrund seiner Befugnisse nach Can. 494, § 4 CIC den Jahresabschluss 2011 in seiner Sitzung am 25.09.2012 ebenfalls gebilligt hat.

Hiermit erteile ich dem Generalvikar für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung und spreche ihm für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Köln, den 20. Dezember 2012

Herzliche Grüße  
Ihr  
+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 55 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort und Festlegung der Namensbezeichnung der Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf**

**Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort**

Mit der Auflösung der Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden St. Adolfus, Pempelfort, Herz Jesu, Derendorf, St. Lukas, Düsseldorf, Heilig Geist, Pempelfort, St. Rochus, Düsseldorf, um die oben genannten Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden zum 01.01.2013 wird der Kirchengemeindeverband Derendorf/Pempelfort zum 31.12.2012 aufgelöst.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort übergehen, ist die Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf.

**Festlegung der Namensbezeichnung der Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit**

Die Namensbezeichnung der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit wird ergänzt und lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde  
Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2013 ausschließlich Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt  
Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf**

Diese Urkunde tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 1. Januar 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

zusätzlich

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort und Festlegung der Namensbezeichnung der

Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 3. Januar 2013

Bezirksregierung Düsseldorf

48.03.11.02

Im Auftrag

(Limberg)

## Bekanntmachungen des Generalvikars

### Nr. 56 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2013

Köln, den 15. Januar 2013

„Wir haben den Hunger satt!“

Mit diesem Leitwort der 55. Fastenaktion will das katholische Hilfswerk Misereor auf den Skandal des Hungers aufmerksam machen – etwa 900 Millionen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika leiden Hunger, sind mangel- oder unterernährt. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet und Engagement sowie unserer materiellen Unterstützung den Hunger aktiv zu bekämpfen und Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen zu schaffen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 55. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (17.02.2013) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Jakob in Aachen einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Auf dem Misereor-Aktionsplakat ist Fassouma Mamane zu sehen, die in dem kleinen Dorf Bazaga im Süden des Nigers lebt. Hier kämpfen Tag für Tag die Menschen um ausreichend Nahrung für das Überleben der Familien – sie haben den Hunger satt! Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für eine Bußandacht, Bausteine für Gottesdienste zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion sowie Materialien für Seniorengottesdienste und „Eine Welt“-Kreuzwege für Kinder und Erwachsene. Vorschläge für Spätschichten in den Gemeinden runden das Angebot ab. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion bekannt zu machen.
- Das neue Misereor-Hungertuch „Wie viele Brote habt Ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Ejti Stih setzt in vier ausdrucksstarken Szenen die biblischen Texte zur Brot-

vermehrung, zum reichen Mann und dem armen Lazarus, vom letzten Abendmahl und von Jesu Vision der Fülle des Lebens um. Zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft, Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) laden zu Reflexion und Auseinandersetzung ein.

- Das Motiv des Tisches greift auch die Aktion „Tafeln der Welt“ auf, zu der Misereor die Gemeinden einlädt. Tisch-Installationen in Kirchen und an öffentlichen Orten sollen veranschaulichen, wie unterschiedlich die Tische der Menschen weltweit gedeckt sind.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (17.03.2012) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenskalender 2013 ein, die Fastenzeit aktiv zu gestalten.
- Kinder in Bangladesch sind die Akteure der Kinderfastenaktion. Hierfür gibt es einen Comic, Opferkästchen und ein Singspiel: [www.kinderfastenaktion.de](http://www.kinderfastenaktion.de). Die Jugendlichen fordern mit der Misereor/BDKJ-Jugendaktion „Basta! es reicht. für alle“ einen Gegenentwurf zu den wirtschaftlichen Missständen unserer Welt: [www.jugendaktion.de](http://www.jugendaktion.de)
- Am Freitag, den 15.03.2013 ist bundesweiter „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen auch Sie sich an dieser Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter [www.misereor.de/coffee-stop](http://www.misereor.de/coffee-stop).
- Auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (16./17.03.2013)

Am 4. Fastensonntag (09./10.03.2013) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (16./17.03.2013), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Für spätere

Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

#### Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an:  
Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel,  
Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241 / 442-506,  
E-Mail: [Miriam.Thiel@misereor.de](mailto:Miriam.Thiel@misereor.de).

Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage  
[www.misereor.de](http://www.misereor.de) und Bestellmöglichkeiten unter  
[www.misereor-medien.de](http://www.misereor-medien.de).

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241 / 47986100, Fax: 0241 / 47986745, E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de).

#### Nr. 57 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Köln, den 14. Januar 2013

Zu Beginn der österlichen Bußzeit mögen die Gläubigen auf die Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis hingewiesen werden, die zuletzt am 1. Februar 1992 im Amtsblatt des Erzbistums Köln (Nr. 29) veröffentlicht worden sind. Der Text dieser Veröffentlichung ist auch auf der Internetseite des Erzbistums unter [www.erzbistum-koeln.de](http://www.erzbistum-koeln.de) zu finden.

#### Nr. 58 Zeit der Feier der Osternacht

Köln, den 15. Januar 2013

Die Osternacht stellt die zentrale Gedächtnisfeier des Pascha-Mysteriums, das heißt des Todes und der Auferstehung Jesu Christi dar. Nach guter liturgischer Tradition erwartet die Kirche in einer "Nacht des Wachens" (Ostervigil) die Auferstehung des Herrn und feiert sie in den Sakramenten der Taufe, Firmung und Eucharistie.

Bei der Vorplanung bitten wir daher zu beachten, dass die gottesdienstliche Feier der Osternacht gemäß den liturgischen Dokumenten erst nach Sonnenuntergang am Samstag beginnen darf (Sonnenuntergang in Köln am 30. März 2013 um 19:01 Uhr).

Auf keinen Fall kann die Feier der Osternacht zur Zeit der sonst üblichen Vorabendmesse angesetzt werden.

#### Nr. 59 Bekanntmachung über die Bestellung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln gemäß § 2 Abs. 3a Regional-KODA-Wahlordnung zur Wahl der Regional-KODA

Köln, den 14. Januar 2013

Der Generalvikar der Erzdiözese Köln hat gemäß § 2 Abs. 3a Regional-KODA-Wahlordnung den diözesanen Wahlvorstand

zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertreter des Erzbistums Köln für die laufende Amtsperiode dieser Kommission bestellt und den Zeitpunkt des Zusammentritts zu seiner konstituierenden Sitzung auf den 13. Februar 2013 festgelegt.

Es wurden bestellt:

Frau Dr. Irena Klepper (Erzbischöfliches Generalvikariat),  
Herr Diakon Michael Linden (Erzbischöfliches Generalvikariat),  
Herr Paul Adams (Rendantur Rheinbach),  
Herr Wilbert Schmitz (Erzbischöfliches Generalvikariat),  
Herr Matthias Haarmann (ZKD).

#### Nr. 60 Richtlinie für die Wahl der Mitarbeitervertreter des Erzbistums Köln gemäß § 1 Abs. 2 Regional-KODA-Wahlordnung

Köln, den 14. Januar 2013

Zur Sicherstellung der Möglichkeit der Teilnahme an der Regional-KODA-Wahl für alle Wahlberechtigten wird gem. § 1 Abs. 2 der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gem. § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997, Nr. 225, zuletzt geändert gem. Amtsblatt 2012, Nrn. 103 und 169) die nachfolgende Richtlinie erlassen:

##### 1. Allgemeine Vorgaben zur Feststellung des Wählerverzeichnisses

Die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter des Erzbistums Köln in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen findet in der Zeit vom 1. Februar 2013 bis einschließlich 4. Oktober 2013 (Wahlzeitraum) statt. Der Generalvikar, die Gemeindeverbände und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand die notwendige personelle und sachliche Unterstützung.

Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar das verbindliche Verzeichnis der Einrichtungen, die am 31. Januar 2013 die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 KODA-Ordnung erfüllen (§ 3 Abs. 2 WahlO).

Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar außerdem ein aus der zentralen Gehaltsabrechnung des Erzbistums und der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände ermitteltes vorläufiges Wählerverzeichnis der Einrichtungen dieser Dienstgeber mit Namen und privater Anschrift der wahlberechtigten Mitarbeiter in doppelter Ausfertigung zur Weitergabe an die betroffenen Dienstgeber (§ 5 Abs. 1 und 2 WahlO).

Die vom Dienstgeber vorgeprüften und ggf. korrigierten Wählerverzeichnisse werden in den Räumlichkeiten des Dienstgebers ausgelegt.

Die Auslegung soll spätestens 6 Wochen vor der vom Wahlvorstand festgelegten Ausschlussfrist zur Rücksendung der Wählerverzeichnisse (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 WahlO) beginnen und unter Aufsicht eines Mitarbeiters vor Ort erfolgen.

Nach Ablauf der zweiwöchigen Auslegungsfrist (§ 5 Abs. 3 WahlO) übersendet der Dienstgeber die endgültigen Wählerverzeichnisse an den Wahlvorstand in der Regel 3 Wochen vor Ablauf der von diesem gesetzten Frist, notfalls durch Boten.

Kommen Dienstgeber oder diese unterstützende Beteiligte den Verpflichtungen, die sich im Zusammenhang mit der Wahl aus der KODA-Ordnung, der Regional-KODA-Wahlordnung oder dieser Richtlinie ergeben, nicht nach, fordert der Wahlvorstand diese unter Fristsetzung zur Stellungnahme dazu auf und unterrichtet den Generalvikar. Der Generalvikar ergreift die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen.

## 2. Besondere zusätzliche Vorgaben für Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände

Für die Dienstgeber der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände erfolgt die Weitergabe des vorläufigen Wählerverzeichnisses über die Rendanturen im Erzbistum Köln. Die Rendanturen prüfen die Wahlberechtigung gemäß § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung für ihre jeweiligen ihnen zugeordneten Dienstgeber vor.

Nachdem die Rendanturen die Wahlberechtigung nach § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung vorgeprüft haben, legen Sie die ggf. geänderten Wählerverzeichnisse dem jeweiligen Dienstgeber zur abschließenden Prüfung und Feststellung der Wahlberechtigung vor.

Die abschließende Prüfung und Feststellung der Wahlberechtigung erfolgt unverzüglich durch den jeweiligen Dienstgeber.

Die zweiwöchige Auslegung der Wählerverzeichnisse erfolgt danach durch die Rendanturen für die Dienstgeber der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in den Pastoralbüros der kirchengemeindlichen Dienstgeber und für die Gemeindeverbände in den Rendanturen selbst. Soweit noch keine Pastoralbüros eingerichtet sind, erfolgt die Auslegung im Pfarrbüro am Sitz des Pfarrers.

Die Rendanturen unterrichten den Wahlvorstand und alle Mitarbeitenden der jeweiligen Dienstgeber über die Auslegung unter Angabe des Tages, der Uhrzeit, des Ortes und des Auslegungszeitraums der Auslegung.

Die Rendanturen unterstützen die Dienstgeber der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände bei der Beurteilung und Entscheidung eingelegter Widersprüche gegen das ausgelegte Wählerverzeichnis. Sie unterrichten hierüber den Wahlvorstand und holen dessen Meinung ein.

Nach Ende der Auslegungsfrist holen die Rendanturen die endgültigen Wählerverzeichnisse in den Pastoral-/Pfarrbüros ab und übersenden diese im Original an den Wahlvorstand, innerhalb der von diesem hierfür gesetzten Frist.

## Nr. 61 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen

Köln, den 9. Januar 2013

Für 2013 werden von den Krankenhäusern sowie den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Mitfinanzierung der caritativen Aufgaben folgende Beiträge erhoben:

Beitrag je Planbett	34,00 €
Beitrag je Reha-bzw. Suchtbett	22,85 €.

Stichtag für die Bettenzahl ist die Planbettenzahl (Betten-Ist) zum 01.01.2013.

Der Verbandsbeitrag der Heime wird in dem Umfange erhöht, der der durchschnittlichen Veränderung der Normalpflegesät-

ze für Heime im abgelaufenen Jahr entspricht, wobei der Verbandsbeitrag auf jeweils 0,10 € aufgerundet wird.

## Nr. 62 Ökumenische Bistumskommission

Köln, den 17. Dezember 2012

Der Erzbischof hat folgende Mitglieder für die nächste Amtsperiode der Ökumenischen Bistumskommission, das heißt bis zum 31.12.2015 ernannt:

Assmann, Guido, Msgr., Kreisdechant  
Berger, Paul, Oberstudienrat  
Gasper, Hans  
Knop, Dr. Julia  
Krischer, Rainald Peter, Msgr., Pfarrer  
Lindfeld, Dr. theol. Tim  
Lülsdorff, Dr. Raimund, Diakon  
Riße, Prof. Dr. Günter, Diakon

Vorsitzender der Ökumenischen Bistumskommission ist der Leiter der Stabsstelle für Glaubensfragen und Ökumene, Diakon Dr. Raimund Lülsdorff.

## Nr. 63 Informations- und Besinnungswochenende 16./17. Februar 2013 „Beruf Priester – ein Weg für mich?“

Köln, den 19. Dezember 2012

Das Collegium Albertinum in Bonn, Priesterausbildungsstätte des Erzbistums Köln, lädt Interessenten am Priesterberuf zu einem Informations- und Besinnungswochenende am 16./17. Februar 2013 ein. In Zusammenarbeit mit der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ werden an diesem Wochenende Informationen über den Beruf des Priesters, seine Ausbildung und das Studium der Theologie gegeben.

Beginn: Samstag 14.00 Uhr, Ende: Sonntag, 14.00 Uhr

Über den Kreis der Schüler der Klassen 12 und 13 und der Abiturienten hinaus sind auch Interessierte aus dem Berufsleben angesprochen.

Anmeldung und Information bei Repetent Oliver Dregger, Collegium Albertinum, Adenauerallee 19, 53111 Bonn, Tel. 0228/ 2674 183 oder 2674 140  
[www.albertinum.de](http://www.albertinum.de), Email: [sekretariat@albertinum.de](mailto:sekretariat@albertinum.de)

## Nr. 64 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 24. Februar 2013

Köln, den 8. Januar 2013

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (24. Februar 2013) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilneh-

men. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminararteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

**Nr. 65 Ergänzung zum Chronologischen Kalendarium  
des Ewigen Gebets für das Jahr 2013**

Aufgrund eines Fehlers bei der Drucklegung des Amtsblattes sind im „Chronologischen Kalendarium des Ewigen Gebets für das Jahr 2013“ folgende Termine zu ergänzen:

Köln, den 19. Dezember 2012

20. Nov.	425	St. Clemens	Grevenbroich-Kapellen	Grevenbroich / Dormagen
20. Nov.	623	St. Evergislus	Bornheim-Brenig	Bornheim
20. Nov.	664	St. Margareta	Rheinbach-Neukirchen	Meckenheim / Rheinbach
20. Nov.	717	St. Barbara	Langenfeld-Reusrath	Langenfeld / Monheim
21. Nov.	246-1	St. Anna	Düsseldorf-Niederkassel	Düsseldorf-Mitte / Heerdt
21. Nov.	913	St. Michael	Königswinter-Niederdollendorf	Königswinter
21. Nov.	915	St. Remigius	Königswinter	Königswinter
21. Nov.	917	St. Laurentius	Königswinter-Oberdollendorf	Königswinter
22. Nov.	208	St. Cäcilia	Düsseldorf-Hubbelrath	Düsseldorf-Ost
22. Nov.	246	St. Antonius	Düsseldorf-Ober- und Niederkassel	Düsseldorf-Mitte / Heerdt
22. Nov.	315	St. Winfried	Bonn	Bonn-Mitte / Süd
22. Nov.	363	St. Cäcilia	Bonn-Oberkassel	Bonn-Beuel
22. Nov.	361	St. Klemens	Bonn-Schwarzrheindorf	Bonn-Beuel
22. Nov.	483	Christus König	Kerpen-Horrem	Kerpen
22. Nov.	484	St. Cyriakus	Kerpen-Götzenkirchen	Kerpen
22. Nov.	488	Heilig Geist	Kerpen-Neubottenbroich	Kerpen
22. Nov.	489	St. Maria Königin	Kerpen-Sindorf	Kerpen
23. Nov.	319	St. Sebastian	Bonn-Poppelsdorf	Bonn-Mitte / Süd
23. Nov.	455	St. Remigius	Bergheim	Bergheim
23. Nov.	582	St. Bartholomäus	Bad Münstereifel-Kirspenich	Euskirchen
23. Nov.	106	St. Severinus	Köln-Lövenich	Köln-Lindenthal
23. Nov.	144	St. Joseph und St. Norbert	Köln-Dellbrück	Köln-Dünnwald
23. Nov.	269	St. Laurentius	Wuppertal-Elberfeld	Wuppertal
23. Nov.	480	St. Kunibert	Kerpen-Blatzheim	Kerpen
23. Nov.	493	St. Audomar	Frechen	Frechen
23. Nov.	615	St. Kunibert	Zülpich-Enzen	Euskirchen
23. Nov.	927	St. Elisabeth	Birken-Honigsessen	Wissen

## Personalia

### Nr. 66 Personalchronik

#### KLERIKER

#### Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

- 09.01. *Herr Pfarrer Wilhelm Anton Darscheid* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 25. Januar 2013 für die Dauer der Amtszeit des Dechanten von 6 Jahren zum Definitor im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 09.01. *Herr Pfarrer Winfried Kissel* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeiten – mit Wirkung vom 25. Januar 2013 für zunächst sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Bergisch Gladbach.

#### Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 17.12. *Herr Pfarrer Heinz Vogel* weiterhin bis zum 31. Januar 2014 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich „Benrath/Urdenbach“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath.
- 18.12. *Msr. Ansgar Puff* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Rector ecclesiae der Marienkapelle im Maternushaus im Dekanat Köln-Mitte.
- 19.12. *Herr Pfarrer Johannes Fuchs* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Rector ecclesiae der Kapelle im Caritas-Seniorenhaus Haus Elisabeth in Niederkassel.
- 19.12. *Herr Diakon Manfred Hoyer* mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 zum Diakon im Subsidiardienst an den Pfarreien Liebfrauen in Solingen-Löhndorf, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Merscheid, St. Joseph in Solingen-Ohligs und St. Katharina in Solingen-Wald im Seelsorgebereich „Solingen-West“ im Dekanat Solingen.
- 19.12. *Herr Pfarrer Michael Hülsmann* mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Dekanates Neuss Kaarst sowie zum Hausgeistlichen im Kloster Kreitz der Benediktinerinnen vom Heiligsten Sakrament.
- 19.12. *Herr Kaplan Thomas Kuhl* mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Pfarrvikar mit dem Titel „Pfarrer“ an den Pfarreien St. Anna in Bergneustadt-Belmicke, St. Stephanus in Bergneustadt, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Franziskus in Gummersbach, St. Maria vom Frieden in Niederseßmar und St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen im Seelsorgebereich Oberberg Mitte des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 19.12. *Herr Pfarrer Josef Ulbrich* weiterhin bis zum 31. Januar 2014 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde des Dekanates Erftstadt.

- 27.12. *Herr Diakon Alfred Arz* weiterhin bis zum 31. Januar 2014 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef des Dekanates Königswinter.
- 27.12. *Herr Diakon Josef Kürten* weiterhin bis zum 31. Januar 2014 zum Diakon im Subsidiardienst an der Pfarrei St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein des Dekanates Langenfeld/Monheim.
- 01.01. *Herr Pfarrer Hermann Bartsch* zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Dekanat Bonn-Nord.
- 01.01. *Herr Pfarrer Dr. Reiner Nieswandt* zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Chrysanthus und Daria in Haan im Dekanat Hilden.
- 01.01. *Herr Dechant Dr. Wolfgang Picken* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius, Bonn-Bad Godesberg und St. Martin und Severin, Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 02.01. *Herr Pfarrer Dr. Bernhard Domagalski* mit Wirkung vom 5. Februar 2013 für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Kirchengeschichte/Patrologie am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.
- 11.01. *Herr Dechant Markus Polders* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Februar 2013 zum Diözesanpräses des Malteser-Hilfsdienstes im Erzbistum Köln.
- 14.01. *Kreisdechant Msr. Guido Assmann* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. März 2013 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfgen, St. Peter und Paul in Grevenbroich, St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen und St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft des Dekanates Grevenbroich/Dormagen.

#### Der Herr Erzbischof hat am:

- 17.12. *Herrn Pfarrer Helmut Powalla* mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Januar 2013 für die Dauer von zunächst drei Jahren zum Subdiakon an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Dekanat Bonn-Nord ernannt.
- 18.12. *Herrn Prälat Manfred Lürken* – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als geistlicher Begleiter für Priester im Erzbistum Köln – mit Ablauf des 31. Dezember 2012 als Rector ecclesiae der Marienkapelle im Maternushaus im Dekanat Köln-Mitte entpflichtet.
- 18.12. *Herrn Pfarrer Hans-Joachim Peters* mit Ablauf des 28. Februar 2013 als Pfarrvikar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Bergisch Gladbach entpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. März 2013 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln-Riehl im Dekanat Köln-Nippes ernannt.
- 08.01. *Herrn Pfarrer Willi Steinfort* – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat – mit Ablauf des 28. Februar 2013 als Pfarrer an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich Neu-

Elfgen, St. Peter und Paul in Grevenbroich, St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen und St. Mariä Himmelfahrt in Gevenbroich-Gustorf im Seelsorgebereich „Grevenbroich-Elsbach/Erft“ des Dekanates Grevenbroich entpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. März 2013 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich „Benrath/Urdenbach“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath ernannt.

10.01. *Herrn Prälat Paul Knopp* mit Ablauf des 31. Mai 2013 in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Juni 2013 für die Dauer von zunächst einem Jahr zum Subsidiar an der Pfarrei St. Agnes in Köln im Dekanat Köln-Mitte ernannt.

11.01. *Herrn Dechant Franz Meurer* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 31. Januar 2013 als Diözesanpräses des Malteser-Hilfsdienstes im Erzbistum Köln entpflichtet.

**Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:**

14.01. *Kreisdechant Msgr. Guido Assmann* für die Zeit der Vakanz im Katholischen Kirchengemeindeverband Grevenbroich-Elsbach/Erft.

**Dem Erzbistum Köln inkardiniert wurde am:**

05.12. *Herrn Pfarrer Zbigniew Cieslak* mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

**Es starb im Herrn am:**

15.12. *Msgr. Heinrich Roling*, 105 Jahre.

27.12. *Pater Johannes Leers OSC*, 90 Jahre.

15.01. *Pfarrer i. R. Franz Kruse*, 85 Jahre.

16.01. *Prälat Matthias Baedorf*, 84 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

**Es wurde entpflichtet am:**

11.12. *Herr Manfred Hartmann* mit Ablauf des 31. März 2013 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.

## Nr. 67 Freie Pfarrerstellen

- Im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf im Dekanat Köln-Lindenthal ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 1. August 2013 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Puff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460

- Im Seelsorgebereich Niederkassel-Nord in Niederkassel im Dekanat Troisdorf ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 1. Mai 2013 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Puff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1512

- Im Seelsorgebereich Ruppichterorth im Dekanat Neunkirchen ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 1. November 2013 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Puff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1512.

## Nr. 68 Offene Stellen für Pastorale Dienste

In der Pfarrei „Christus König“ im Dekanat Köln-Porz wird ein Subsidiar/Ruhestandspriester gesucht.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Karl-Heinz Wahlen. Telefon: 02203-1015012.

## Pontifikalhandlungen

### Nr. 69 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm **Herr Weihbischof Manfred Melzer** folgende Pontifikalhandlungen vor:

**Firmung im Stadtdekanat Köln**

**Firmung im Dekanat Köln – Rodenkirchen**

02.09.2012

Firmung im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz

Firmung in Zum Hl. Geist, Köln (Zollstock)

aus St. Mariä Empfängnis, Köln (Raderthal) 6 Firmlinge

aus St. Matthias und Maria Königin, Köln (Bayenthal/Marienburg) 6 Firmlinge

aus St. Pius, Köln (Zollstock) 6 Firmlinge

aus Zum Hl. Geist, Köln (Zollstock) 4 Firmlinge

aus St. Gereon, Köln (Merheim) (SB Brück/  
Merheim Dek. Köln – Dünnwald) 1 Firmlinge

zusammen 23 Firmlinge

07.12.2012

Firmung in der Pfarrei Hl. Drei Könige, Köln

Firmung in Hl. Drei Könige, Köln 53 Firmlinge

**insgesamt im Dekanat 76 Firmlinge**

**Firmung im Dekanat Köln – Mitte**

18.11.2012

Firmung in der Pfarrei St. Severin, Köln

Firmung in der Pfarrkirche St. Severin, Köln

aus St. Severin, Köln	23 Firmlinge
aus Pfarrei St. Jacobus, Hilden (Dek. Hilden)	<u>1 Firmlinge</u>
zusammen	24 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

**Firmung im Dekanat Köln – Worringen****30.11.2012**

Firmung im Seelsorgebereich Köln – Kreuz Nord	
Firmung in der Pfarrkirche St. Mariä Namen, Köln (Esch)	
aus St. Martinus, Köln (Esch)	19 Firmlinge
aus St. Cosmas und Damian, Köln (Weiler)	8 Firmlinge
aus St. Elisabeth, Köln (Pesch)	7 Firmlinge
aus Pfarrei St. Pankratius, Köln (Worringen)	<u>23 Firmlinge</u>
zusammen	57 Firmlinge

**01.12.2012**

Firmung in der Pfarrei St. Pankratius, Köln (Worringen)	
Firmung in St. Pankratius, Köln (Worringen)	<u>77 Firmlinge</u>
<b>insgesamt im Dekanat</b>	<b>134 Firmlinge</b>

**Visitation und Firmung im Dekanat Köln – Ehrenfeld**

Firmung im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang	
<b>26.10.2012</b>	
Firmung in St. Konrad, Köln (Vogelsang)	21 Firmlinge
<b>23.11.2012</b>	
Firmung in St. Johannes v.d. Lat. Tore Köln (Bocklemünd-Mengenich)	
aus St. Johannes v.d.lat. Tore Köln (Bocklemünd – Mengenich)	12 Firmlinge
aus Christi Geburt, Köln (Bocklemünd – Mengenich)	<u>3 Firmlinge</u>
zusammen	15 Firmlinge

**27.10.2012**

Firmung in der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln	
Firmung in St. Dreikönigen Köln (Bickendorf)	
aus Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln (Bickendorf)	64 Firmlinge
aus St. Peter, (SB Ehrenfeld)	5 Firmlinge
aus St. Konrad, Köln (Vogelsang) (SB Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang)	1 Firmling
aus Hl. Franz von Assisi, Köln (Bilderstöckchen/Nippes) (SB Nippes/Bilderstöckchen, Dek. Köln – Nippes)	<u>2 Firmlinge</u>
zusammen	72 Firmling

**03.11.2012**

Firmung im Seelsorgebereich Ehrenfeld	
Firmung in der Kirche St. Barbara, Köln (Ehrenfeld)	
aus St. Peter, Köln (Ehrenfeld)	23 Firmlinge
aus St. Joseph und St. Mechtern, Köln (Ehrenfeld)	4 Firmlinge
aus St. Rochus, Köln (SB Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus)	1 Firmling
zusammen	28 Firmlinge
<b>insgesamt im Dekanat</b>	<b>136 Firmlinge</b>

**Firmung im Kreisdekanat Rhein – Erft – Kreis****Firmung im Dekanat Frechen****20.09.2012**

Firmung im Seelsorgebereich Frechen	
Firmung in St. Antonius, Frechen (Habelrath)	
aus St. Severin, Frechen	1 Firmling
aus St. Sebastianus, Frechen (Königsdorf)	2 Firmlinge
aus St. Maria am Brunnen, Hürth (Alstädten – Burbach) (Dekanat Hürth, SB Hürth – Am Maiglersee)	1 Firmling
aus Christus König, Kerpen (Horrem) (Dekanat Kerpen, SB Horrem/ Sindorf)	2 Firmlinge
aus St. Bruno, Pulheim (Stommelerbusch) (SB Am Stommelerbusch)	1 Firmling
aus St. Cornelius, Pulheim (Geyen) (SB Brauweiler/Geyen/Sinthern, beide Dekanat Pulheim)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	8 Firmlinge

**04.11.2012**

Firmung im Seelsorgebereich Frechen	
Firmung in St. Severin, Frechen	
aus St. Antonius Frechen (Habelrath)	5 Firmlinge
aus St. Severin, Frechen	6 Firmlinge
aus Heilig Geist, Frechen (Bachem)	4 Firmlinge
aus St. Audomar, Frechen	8 Firmlinge
aus St. Maria Königin, Frechen	12 Firmlinge
aus St. Ulrich, Frechen (Buschbell)	2 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Frechen (Königsdorf)	4 Firmlinge
aus St. Severin, Köln (SB Pfarrei St. Severin Dek. Köln – Mitte)	1 Firmling
aus St. Franziskus, Pforzheim (Seelsorgeeinheit Pforzheim – Innenstadt, Erzbistum Freiburg)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	43 Firmlinge

**10.11.2012**

Firmung im Seelsorgebereich Frechen	
Firmung in St. Audomar, Frechen	
aus St. Antonius, Frechen (Habelrath)	2 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Frechen (Grefrath)	8 Firmlinge
aus St. Severin, Frechen	6 Firmlinge
aus Heilig Geist, Frechen (Bachem)	3 Firmlinge
aus St. Audomar, Frechen	7 Firmlinge
aus St. Maria Königin, Frechen	6 Firmlinge
aus St. Ulrich, Frechen (Buschbell)	5 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Frechen (Königsdorf)	11 Firmlinge
aus St. Martinus, Kerpen (Dek. Kerpen, SB Kerpen – Südwest)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	49 Firmlinge
davon	2 Erwachsene
<b>insgesamt im Dekanat</b>	<b>100 Firmlinge</b>

**Firmung im Dekanat Erftstadt****22.09.2012**

Firmung im Seelsorgebereich Erftstadt – Ville	
Firmung in St. Joseph, Erftstadt (Köttingen)	
aus St. Joseph, Erftstadt (Köttingen)	30 Firmlinge
aus St. Martinus, Erftstadt (Kierdorf)	<u>13 Firmlinge</u>
zusammen	43 Firmlinge



**Firmung im Dekanat Wesseling**

24.11.2012

Firmung im Seelsorgebereich Wesseling	
Firmung in St. Andreas, Wesseling (Keldenich)	
aus St. Andreas, Wesseling (Keldenich)	33 Firmlinge
aus St. Germanus, Wesseling	19 Firmlinge
aus Schmerzhaftes Mutter, Wesseling (Berzdorf)	14 Firmlinge
aus St. Thomas Apostel, Wesseling (Urfeld)	25 Firmlinge
aus St. Gervasius und Protasius, Bornheim (Sechtem) (Dekanat Bornheim, SB Bornheim – Vorgebirge)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	92 Firmlinge

**Firmung im Dekanat Hürth**

06.12.2012

Firmung im Seelsorgebereich Hürther Ville	
Firmung in St. Wendelinus, Hürth (Berrenrath)	
aus St. Wendelinus, Hürth (Berrenrath)	4 Firmlinge
aus St. Katharina, Hürth (Alt-Hürth)	17 Firmlinge
aus St. Johannes Baptist, Hürth (Kendenich)	6 Firmlinge
aus St. Martinus, Hürth (Fischenich)	10 Firmlinge
aus Seelsorgebereich Hürth – Am Maiglersee	1 Firmling
aus Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth (Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim)	<u>2 Firmlinge</u>
zusammen	40 Firmlinge
davon	9 Erwachsene

09.12.2012

Firmung im Seelsorgebereich Hürth – Am Maiglersee	
Firmung in St. Dionysius, Hürth (Gleuel)	
aus St. Brictius, Hürth (Stotzheim)	15 Firmlinge
aus St. Maria am Brunnen, Hürth (Burbach)	20 Firmlinge
aus St. Dionysius, Hürth (Gleuel)	25 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Frechen (Königsdorf) (Dekanat Frechen)	<u>2 Firmlinge</u>
zusammen	62 Firmlinge
<b>insgesamt im Dekanat</b>	<b>102 Firmlinge</b>

**Firmung im Dekanat Brühl**

11.12.2012

Firmung im Seelsorgebereich Brühl	
Firmung in St. Margareta, Brühl	
aus St. Margareta, Brühl	22 Firmlinge
aus St. Pantaleon und St. Severin, Brühl	14 Firmlinge
aus St. Matthäus, Brühl (Vochem)	11 Firmlinge
aus St. Andreas, Wesseling (Keldenich) (Dek. Wesseling)	1 Firmling
aus Hl. Kreuz, Weilerswist (Vernich) (SB Weilerswist Dek. Euskirchen)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	49 Firmlinge

**Firmung im Stadtdekanat Leverkusen**

16.11.2012

Firmung in der Pfarrei St. Stephanus, Leverkusen	
Firmung in der Kirche Christus König, Leverkusen (Küppersteg)	
	36 Firmlinge

17.11.2012

Firmung in der Pfarrei St. Maurinus und Marien, Leverkusen	
Firmung in St. Maurinus, Leverkusen (Lützenkirchen)	
aus St. Maurinus und Marien, Leverkusen	46 Firmlinge
aus Pfarrei St. Remigius, Leverkusen (Opladen)	5 Firmlinge
aus St. Franziskus, Leverkusen (Steinbüchel – West) (SB Leverkusen – Südost)	4 Firmlinge
aus St. Laurentius, Burscheid (SB Odenthal/Burscheid/Altenberg, Dek. Altenberg)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	56 Firmlinge

12.12.2012

Firmung in der Pfarrei St. Aldegundis, Leverkusen (Rheindorf)	
Firmung in der Kirche Zum Hl. Kreuz, Leverkusen (Rheindorf)	
aus der Pfarrei St. Aldegundis, Leverkusen (Rheindorf)	97 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Remigius, Leverkusen (Opladen)	1 Firmling
aus der Pfarrei St. Josef und Martin, Langenfeld (Dek. Langenfeld/Monheim)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	99 Firmlinge
<b>insgesamt im Dekanat</b>	<b>191 Firmlinge</b>

**Weitere Mitteilungen**

**Nr. 70 Neuwahl Diakonenkonferenz im Erzbistum Köln**

Nachstehend werden die Namen der Kandidaten aufgelistet, die dem Wahlausschuss wenigstens von fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden und die ihr Einverständnis gegeben haben:

**Diakone im Hauptberuf:**

Udo Casel, Horst Eßer, Matthias Shahid Gill, Hermann-Josef Klein, Norbert Klein, Ralf Knoblauch, Gerhard Rust, Martin Sander, Burkhard Wittwer.

**Diakone mit Zivilberuf:**

Wolfgang Allhorn, Friedrich Botermann, Martin Oster, Hans-Joachim Roos, Heribert Siek.

**Diakone im Ruhestand:**

Karl-Heinz Men, Josef Nolte, Günter Orbach, Wolfgang Vogel, Theo Wild.

Gem. § 4 Ziff. 9 der Wahlordnung (Amtsblatt St. 8, 01.07.2012, Nr. 102) kann gegen die Kandidatenliste inner-

halb einer Woche nach Veröffentlichung im Amtsblatt Einspruch beim Wahlausschuss erhoben werden.

Nach Beendigung der Einspruchsfrist werden die Stimmzettel für die Wahl zugesandt.

#### Nr. 71 Frühjahrstreffen der Union Apostolica

Das nächste Conveniat der Unio Apostolica im Erzbistum Köln findet am Mittwoch, den 27. Februar 2013 um 15 Uhr im Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln, Kardinal-Frings-Straße 12 statt.

Wir beginnen mit dem Gebet der Non und anschließend wird uns H. H. Professor Dr. Johannes Stöhr die geistliche Betrachtung halten.

Interessierte Priester und Diakone sind wie immer eingeladen, an unseren Treffen und dem anschließenden Gedankenaustausch teilzunehmen.

Um Anmeldung bittet: Diakon Winfried Niesen, Diözesanleiter, Tel.: 0221/663671.

#### Nr. 72 Exerzitienangebot für Priester

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone in der Benediktinerabtei Weltenburg  
Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg  
Tel. 09441-204-0 Fax: 09441-204-137

Termin: 05. – 09.03.2013 Beginn 16:30 h, Ende ca. 9:00 h  
Thema: Stelle Dein Leben unter das Geheimnis des Kreuzes.  
Passionsgestalten als Richtpunkte priesterlichen Lebens

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 06. – 10.10.2013 Beginn 16:30 h, Ende ca. 9:00 h  
Thema: Herr, lehre uns beten  
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 04. – 08.11.2013 Beginn 16:30 h, Ende ca. 14:00 h  
Thema: Einübung in ein neues Hören auf das Wort Gottes.  
Priestersein im Zeichen des Konzils und der Weltbischöfssynoden

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg-Münster

#### Nr. 73 Erholungsangebot für Priester und Diakone

Erholungswoche für Priester und Diakone im Kneipp-Kurhaus St. Josef, Adolf-Scholz-Allee 3, 86825 Bad Wörishofen, Tel. 08247-308-0, Fax: 08247-308-150, info-keippkurhaus-st-josef.de, [www.kneippkurhaus-st-josef.de](http://www.kneippkurhaus-st-josef.de).

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef der Mallersdorfer Schwestern mit eigener Hauskapelle, verschiedenen Therapieangeboten bietet Erholungswochen für Regeneration, Stabilisierung der Gesundheit und zur Prävention.

von So. 24.02. bis Sa. 02.03.2013 und  
So. 14.04. bis Sa. 20.04.  
So. 20.10. bis Sa. 26.10.  
So. 17.11. bis Sa. 23.11.

unter der Begleitung von Pfarrer Paul Ringeisen

6 Übernachtungen im EZ mit Du/WC  
ausgewogene Vollpension, auf Wunsch Reduktionskost  
geistlicher Impuls nach dem Frühstück  
tägl. Eucharistiefeier (17:15 h)  
Abendlob mit Luzerner  
gemeinsamer Austausch  
freie Nutzung von Schwimmbad, Sauna, Dampfbad  
eine Aufenthaltsverlängerung ist möglich

Kosten: 455 € im EZ mit Du/WC  
490 € im EZ mit Du/WC/Balkon  
zzgl. Kurtaxe

Während der Woche können Sie ein Therapiepaket dazu buchen:

2 Teilmassagen, 5 Kneippwendungen, geführte Wanderung  
zum Preis von € 69,-.

#### Alternative

6 Übernachtungen, Vollpension  
Geistlicher Impuls nach dem Frühstück  
Freie Nutzung von Schwimmbad, Sauna, Dampfbad  
Zeiten und Preis wie oben.

#### Nr. 74 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en weisen wir auf folgende Veranstaltungen hin:

- **Kirchenrecht: Ehenichtigkeitsverfahren**  
Studienhalbtage  
Kurs-Nr. . 1213.118

#### *Inhalte*

Die Veranstaltung möchte alle Seelsorgerinnen und Seelsorger über den Weg des Ehenichtigkeitsverfahrens beim Kirchlichen Ehegericht gut informieren, um ggf. Betroffene zu ermutigen, diesen Weg zu beschreiten.

#### *Themen*

- Wer sucht diesen Weg?
- Vorurteile, Missverständnisse, Sorgen, Zumutungen
- Mögliche Gründe für die Nichtigkeit einer Ehe
- Verlauf, Dauer und Kosten des Verfahrens

#### *Termin*

Di. 19.2.2013, 9.30 – 12.30 Uhr

#### *Ort*

Erzbischöfliches Offizialat, Köln, Kardinal-Frings-Str. 12

#### *Referent*

Offizial Dr. Günther Assenmacher

#### *Teilnehmerbeitrag*

kostenfrei

- „Die drei ??? und eine Pastoral der Zukunft“  
– Auf Spurensuche mit dem Personalchef –  
**Tag aller pastoralen Dienste 2013**  
Kurs-Nr. 1213.126

*Teilnehmerkreis*

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen und -assistenten/innen

*Zum Thema*

Dreh- und Angelpunkt des diesjährigen Tages aller Pastoralen Dienste bilden drei entscheidende Fragen, zu denen ein anregender Gedankenaustausch mit dem neuen Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Msgr. Ansgar Puff, geführt wird:

- ? Wie wird und bleibt man heute Christ / Christin?
- ? Wie kann eine Pastoral (und ein Personaleinsatz / eine Personalentwicklung) aussehen, die sich konsequent an den Charismen der Christen ausrichtet? (Was würde sich verändern und woran würden wir es merken?)
- ? Wie soll sich in Zukunft die Relation zwischen sog. „Leuchttürmen“ (Zentren, Big Points) und der territorialen bzw. kategorialen Seelsorge (Pastoral in der „Fläche“, also im Seelsorgebereich, an Kirchorten, in kirchlichen und anderen Organisationen) darstellen?

An diesem Nachmittag geht es um ein gemeinsames Analysieren und Suchen (in Fortsetzung eines Kommunikationsprozesses, der bereits mit den Leitenden Pfarrern begonnen wurde), das der Vorbereitung einer zukünftigen Pastoral- und Personalplanung dienlich sein soll.

*Termin*

Mo. 22.4.2013, 13.30 – 18.00 Uhr

*Ort*

Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg

*Gesprächspartner*

Msgr. Ansgar Puff, Leiter der HA Seelsorge-Personal, Generalvikariat Köln  
und weitere Experten

*Teilnehmerbeitrag*

kostenfrei

- „Umgang mit Tod und Trauer in unserer Gesellschaft“  
Seminar  
Kurs-Nr. 1213.F15

*Teilnehmerkreis*

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen

*Themen und Referenten*

Ulrich Fink: Das Hospizwesen – würdevolle Begleitung am Lebensende

N.N.: Das letzte Hemd ist bunt – Wiederentdeckung einer Kultur des Sterbens und Trauerns

Prof. Reiner Sörries: Lass sie ruhen in Frieden – Friedhofskultur im Wandel der Zeit

Der Kurs wird veranstaltet von der Altenpastoral im Erzbistum Köln und vom Katholisch-Sozialen-Institut.

Teilnahmegebühr: 175 € für hauptamtliche Teilnehmer. Für Pastorale Dienste aus dem Erzbistum Köln werden 100 € von der Abt. Aus- und Weiterbildung übernommen.

*Termin*

Mi. 24.4., 10.00 bis Do, 25.4.2013, 12.00 Uhr

*Ort*

Katholisch-Soziales Institut, Bad Honnef

Anmeldung bei:

Katholisch-Soziales Institut

Selhofer Straße 11, 53604 Bad Honnef

**Anmeldung zu den o.g. Veranstaltungen – wenn nicht anders angegeben** – unter Angabe der Kursnummer schriftlich bei:

Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln

(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 *oder*

E-Mail: [bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de](mailto:bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de) *oder*

über die Website der Abteilung Aus- und Weiterbildung:

[www.seelsorgepersonal.de](http://www.seelsorgepersonal.de))

Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Vor der Veranstaltung werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß Programmheft „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2012/2013“, S. 192 f.

Zur Post gegeben am 1. Februar 2013